Die gegenwärtige Aufgabe der Rechtsphilosophie
nach den Bedürfnissen des Lebens und der Wissenschaft.

Von Professor L. A. Warnkönig in Tübingen.

Dritter Artikel.

Theorie des Völkerrechts.

I. Einleitung.

Eine Abhandlung über die Aufgabe der Rechtsphilosophie würde schon an und für sich ihren Gegenstand nicht erschöpfen, wenn in derselben das Völkerrecht unberücksichtigt gelassen bliebe. Es sind aber noch andere Gründe, die ihren Verfasser bestimmen, seine Untersuchungen auf das Gebiet dieses Zweiges der Rechtswissenschaft, namentlich in einer der Staatswissenschaft gewidmeten Zeitschrift auszudehnen. Lange Zeit hindurch waren das Natur- und das Völkerrecht nur *eine* Wissenschaft und blieben auch später enge mit einander verbunden. Das letztere wurde bis in die neueste Zeit immer auf eine rechtsphilosophische Doctrin gestützt, und von den meisten Naturrechtslehren nur als eine, und zwar als die wichtigste, Anwenduug naturrechtlicher Principien angesehen. Jede Rechtsphilosophie muss eine Theorie des Völkerrechts enthalten. Dazu kommt, dass der gegenwärtige Zustand der Völkerrechtswissenschaft ein sehr schwankender ist, und dass man sich sogar mehr wie früher über ihre Grundprincipien und über die ihr zu gebende Richtung streitet. Es bedarf namentlich einer Theorie, wodurch die schroffen Gegensätze in den Auffassungen dieses Lehrzweigs ausgeglichen und das

Verhältniss des sogenannten natürlichen zu dem positiven Völkerrechte auf eine befriedigende Weise bestimmt werden.

Eine vom rechtsphilosophischen Standpunkte des Verfassers dieser Abhandlung ausgehende Beleuchtung der Principienfragen des Völkerrechts wird in dieser Zeitschrift auch noch deshalb am geeigneten Platze seyn, weil in derselben eine Reihe interessanter Artikel über diese Wissenschaft bereits veröffentlicht und von den Herausgebern die Spalten derselben für polemische Arbeiten über diese Lehre freundlich eröffnet worden sind [1], Unsern Lesern werden die Aufsätze der Herren Fallati [2], v. Mohl [3] und Pütter [4] im frischen Andenken seyn, welche nebst einigen andern Schriften des letzten [5], v. Gagern's [6], v. Kaltenborn's [7] und Müller-Jochmus [8], mit dem Lehrbuche Heffter's zu den wichtigsten Ausarbeitungen auf dem Gebiete der deutschen Völkerrechtsliteratur gehören. Ueberhaupt nimmt dieser Zweig der Rechtswissenschaft, der längere Zeit in den Hintergrund getrieben war, wieder einen kräftigern Aufschwung und der Verfasser dieser Zeilen möchte gerne auch sein Scherflein zur Förderung desselben beitragen.

Es schien ihm als habe keine der bisher aufgestellten Theorieen zu einem in jeder Beziehung befriedigenden Resultate geführt, während er den Standpunkt und die Richtung seiner rechtsphilosophischen Grundanschauung für ganz besonders geeignet hält, das Problem dieser Wissenschaft leichter zu lösen, als es durch eine andere rechtsphilosophische Doctrin geschehen konnte: und zwar so, dass zugleich dem Bedürfniss des Lebens und der Wissenschaft entsprochen werde. Dieses verlangt, dass die Realität des Völkerrechts als eines wirklichen, gleich dem sonstigen positiven, die Völker bindenden Rechts nachgewiesen

1) Band 4. S. 535.

2) Band 1. S. 160. 260. 558.

3) Band 3. S. 3.

4) Band 4. S. 535. Band 6. S. 299.

5) Beiträge zur Völkerrechtsgeschichte und Wissenschaft. Leipzig, 1843; ferner dessen Recension in Richters kritischen Jahrbüchern von 1845. S. 709.

6) Kritik des Völkerrechts. Leipzig, 1840.

7) Kritik des Völkerrechts. Leipzig, 1847.

8) Geschichte des Völkerrechts im Alterthum. Leipzig, 1848.

und dessen höchste Principien strengwissenschaftlich deducirt und festgestellt werden. Jenes geht dahin, dass gezeigt werde, wie die Grundlagen des praktisch geltenden Völkerrechts auf einem speculativen Boden wurzeln und seine Normen nur natürliche Emanationen höchster rationeller Grundsätze sind, so wie welche Stadien das Völkerrecht durchlaufen müsse, um auf seine höchste Entwicklungsstufe sich zu erheben. Eine Revision der bisherigen Theorieen, verbunden mit der Darlegung der dem Verfasser eigenen, soll zugleich den Zweck haben, die Errungenschaften der Wissenschaft auch auf diesem Gebiete zu constatiren. Doch sollen nur die allgemeinsten Fragen derselben zur Sprache kommen.

Der Verfasser wird demnach hier zuerst die Deduction einer völkerrechtlichen Theorie aus den im ersten Artikel dieser Abhandlung aufgestellten Grundanschauungen versuchen, dann eine Kritik anderer Ansichten und ihr Verhältniss zu derselben auf sie folgen lassen und zuletzt von den Entwicklungsstufen des Völkerrechts handeln.

II. Darlegung der Theorie.

Der Verfasser muss damit beginnen, die in jenen Artikeln (S. 224 fg.) entwickelte Auffassung der letzten Gründe des Rechts hier zu wiederholen, die dahin geht, dass alles Recht auf einer dreifachen Basis ruhe, einer materiellen, einer rationellen und einer geschichtlichen. Es kommt, wie nachgewiesen worden und wohl von keinem Rechtsgelehrten je bestritten wird, kein Rechtssatz zur praktischen Geltung, oder, was dasselbe ist, zu gesetzlicher Kraft, ohne dass

1) faktisch gewisse (äussere) sociale Verhältnisse vorhanden sind, in welchen sich Willen gegenüberstehen und innerhalb gewisser Gränzen eine Macht oder eine Geltung ansprechen; ohne dass

2) die Träger dieser Willen eine Ansicht über die Natur dieser Verhältnisse und den Inhalt und den Umfang ihrer Willensgeltung sich bilden, wobei sie denselben vom Standpunkt der Gerechtigkeit aus beurtheilen, und dass

3) diese (rechtliche) Ansicht von denselben für eine gemeinsame, also von ihnen zugleich anerkannte und für gegenseitig bindende gehalten, und diess auf irgend eine Weise (ausdrücklich oder stillschweigend) ausgesprochen werde.

Soll also das Völkerrecht ein wirkliches Recht seyn, so muss es wie das Privatrecht und das Staatsrecht diese dreifache Grundlage haben, und es kann sich zunächst nur davon handeln, dieselben anzugeben und genau zu bestimmen. Die früheren Theorieen über das Princip des Völkerrechts mussten gerade desshalb misslingen, weil deren Schöpfer oder Anfänger dieselben entweder nicht unterschieden oder deren Nachweis für das Völkerrecht nicht versuchten oder weil sie schon die eine oder die andere der drei Grundlagen für ausreichend hielten, um die Theorie des Völkerrechts auf dieselbe zu gründen. [1])

Eine nähere Beleuchtung dieser Theorie soll nun dazu dienen, deren Inhalt und Tragweite zur grösstmöglichen klaren Anschauung zu erheben.

Was

1) die erste der drei Grundbedingungen des Völkerrechts, also die materielle Grundlage irgend eines völkerrechtlichen Verhältnisses und darauf bezüglicher Rechtsgrundsätze betrifft, nämlich das Nebeneinanderseyn mehrerer (concreter) selbstständiger Völker, so ist die Nothwendigkeit derselben, also einer ersten als *conditio sine qua non* vorauszusetzenden Thatsache alles Völkerrechts nie bezweifelt worden. Nur darüber weichen die Ansichten der Schriftsteller von einander ab: worin diese Thatsache bestehen oder wie sie beschaffen seyn müsse, um zur s. g. faktischen Unterlage eines völkerrechtlichen Verhältnisses sich zu eignen. Ohne hier schon die Ansichten Anderer einer Kritik zu unterwerfen, wollen wir diese Thatsache sogleich näher zu bestimmen suchen. Man wird ohne Widerspruch uns aber zugeben, dass zum Daseyn eines solchen internationalen Verhältnisses die Coëxistenz

---

1) Diese Ansicht ist schon in des Verfassers Lehrbuch der Rechtsphilosophie v. 1839 §. 162—247 dargelegt, aber fast unbeachtet geblieben. Nur Kaltenborn hat sie berücksichtigt, jedoch nicht in nähere Betrachtung gezogen.

a. von mehreren, also wenigstens zwei Völkern, d. h. zur Einheit eines Collectivindividuums verbundenen, also staatlich geeinigten Menschenmassen nöthig ist. Die Gesammtheit derselben muss gegenüber einer andern Gesammtheit dieser Art als Einheit wirklich existiren, also einen gemeinsamen für die Gesammtheit handelnden Willen haben, als welcher nur im Staate oder einem staatlich gebildeten Vereine vorhanden ist. Desshalb wird das Völkerrecht auch ganz richtig als das unter verschiedenen Staaten bestehende Recht aufgefasst, und die Worte Staat und Volk sind in demselben gleichbedeutend, indem die Völker oder Staaten im völkerrechtlichen Verhältnisse die Subjecte sind. Ehe bei einem Volk eine staatliche Einigung Statt gefunden, sich also eine Regierung constituirt hat, kann daher ein anderes Volk nicht in ein rechtliches Verhältniss zu ihm treten; wie diess eine Zeit lang für Griechenland der Fall war, als es sich 1823 zwar faktisch der türkischen Herrschaft entzog, aber erst später als völkerrechtliches Collectivindividuum angesehen und behandelt werden konnte, nachdem es sich staatlich constituirt, d. h. in einer Gesammtregierung sich ein gemeinsames Willensorgan gegeben hatte.

b. Ein zweites Erforderniss für die Möglichkeit der zu einem völkerrechtlichen Verhältnisse nöthigen faktischen Unterlage besteht in einem ineinandergreifenden Nebeneinanderseyn der Völkerindividuen. Es müssen Berührungen oder Wechselwirkungen unter denselben Statt finden, die aus den Verhältnissen der Nachbarschaft, des gegenseitigen Bedürfnisses, des Verkehrs, der Nationalsym- oder Antipathieen hervorgehen oder durch was immer für Ursachen erzeugt werden. Wie unter Einzelnen ist auch unter Völkern, die sich entweder ihrer gegenseitigen Entfernung wegen oder aus sonst was immer für Gründen der Berührung unter einander enthalten, kein Rechtsverhältniss denkbar.

Da eine solche Berührung mehrerer Völker dann aber eine feindliche oder eine friedliche seyn kann; so ergiebt sich, dass das durch dieselbe veranlasste oder zur Anwendung kommende Recht entweder ein *jus belli* oder *pacis* seyn muss, und dass Grotius daher diesen Titel für sein völkerrechtliches *Corpus juris* nicht unrichtig gewählt hat. Indessen dürfen diese

Berührungen nicht in einem absoluten gegenseitigen Negiren bestehen, also nicht darin, dass sie sich als eigene Völker oder Staaten gar nicht gelten lassen, sondern sich möglicherweise vernichten wollen. Denn in einem solchen Falle wird unter ihnen ebensowenig ein rechtlicher Zustand zu Stande kommen, wie unter, sich als Todesfeinde bekämpfenden, Individuen oder unter politischen Parteien, die mit anarchischer Wuth einen Vernichtungskampf mit einander führen. Es sind allerdings, wie nicht in Abrede gestellt werden soll, auch wirkliche völkerrechtliche Vernichtungskriege unter verschiedenen Staaten möglich, allein sie müssen unter Völkern Statt finden, die sich als gegenseitige selbstständige Genossenschaften ansehen und unter der Voraussetzung unternommen werden, dass ein Staat rechtlich von einem andern etwas verlangen könne. Wenn sie dann mit der Vernichtung eines Staats als solchen enden sollten, würde der Krieg das bisher bestandene völkerrechtliche Verhältniss zerstören.

c: Zum Zustandekommen eines Rechtsverhältnisses zwischen verschiedenen Völkern ist daher nöthig, dass sie sich gegenseitig auch als getrennte Collectivindividuen, oder was dasselbe ist, als selbstständige (oder souveraine) Staaten ansehen, dulden oder behandeln, und dass sie daher das Naturgesetz der Geselligkeit unter einander, wenn auch nur ein *minimum* desselben, gelten lassen. Wir können wohl sagen: das faktische Coëxistenzverhältniss der Völker, welche eine rechtliche Stellung einander gegenüber haben wollen, muss ein sociales seyn; gerade wie auch unter Einzelmenschen ein solches nothwendig ist, damit sie in irgend einem rechtlichen Verbande gegen einander stehen können.

Man kann daher in dem zu einem völkerrechtlichen Verhältniss sich eignenden faktischen Verhältnisse zwei Hauptmomente unterscheiden, die gegenseitige Souverainität und die internationale Gemeinschaft. Dieselben müssen sich in allen besondern Rechtsverhältnissen zwischen Staaten wieder finden, und durch Rechtsnormen regulirt werden.

Wir gehen nun

2) zur näheren Charakterisirung der zweiten Grundbedingung jedes Völkerrechts, zu seiner rationellen Grundlage über.

Diese wird gewonnen durch die Beantwortung der Frage: **Was** müssen die coordinirten Staaten sich als von der Gerechtigkeit gefordert zugestehen, damit ihrer gegenseitigen Stellung die Eigenschaft eines Rechtsverhältnisses zu Theil werde? Sie werden sich der von ihnen für gerecht gehaltenen Ansicht gemäss Berechtigungen zugestehen und durch die denselben entsprechenden Verpflichtungen sich für gebunden halten. Und diese Ansprüche und Verbindlichkeiten werden sie desshalb als durch die Gerechtigkeit für geboten ansehen, weil sie dieselben der Natur und dem Wesen der concreten unter ihnen sich bildenden internationalen Gemeinschaft gemäss und desshalb für nothwendig halten. Die dadurch gewonnene Ansicht wird nur für sie eine praktische Norm, also eine *regula justi,* ein sie verpflichtender Rechtsgrund und der Inbegriff aller dieser Normen wird dann das für sie geltende Völkerrecht, wenn sie gemeinsam also beide von deren Wahrheit und Gerechtigkeit überzeugt sind.

Auch hier findet wieder das Gleiche Statt, was unter Einzelnen vorkommen muss, damit ein unter ihnen entstandenes faktisches Verhältniss zu einem Rechtsverhältniss werde. Es muss ein Verhältniss von Willen zu Willen seyn, vermittelt durch eine gemeinsam für gerecht und nothwendig erkannte Norm. Da nun in jedem Rechtsverhältniss die drei Momente der Person, des Objekts des Rechts und der dies Verhältniss begründenden Thatsachen (oder Zustände) zu unterscheiden sind; so wird auch die zur Regulirung von Rechtsverhältnissen unter Staaten bestimmte Norm auf diese drei Momente sich beziehen. Die erste absolut nothwendige Folge der rechtlichen Beurtheilung des allgemeinen Socialverhältnisses unter verschiedenen Staaten wird daher die seyn: dass sie sich als Personen ansehen, welchen alle in der juristischen Persönlichkeit enthaltenen nothwendigen Rechte der Unverletzlichkeit, der Freiheit und der Ehre zukommen, sowie das Recht auf Besitz, welches als das Besitzrecht auf ein Territorium erscheint, und als ihr Eigenthum gelten wird, in wie weit derselbe auf eine ihrer gemeinsamen Rechtsanschauung gemässe Weise erworben worden ist, also auf einen völkerrechtlichen Erwerbstitel sich stützt. Nach der Verschiedenheit der im Verkehr der Völker vorgekommenen Thatsachen wird

dann weiter bestimmt werden, welche besonderen Ansprüche oder Verpflichtungen sie gegen einander haben, namentlich ob irgend ein obligatorisches Band unter ihnen vorhanden sey.

Es braucht kaum gesagt zu werden, dass das Völkerrecht aller Nationen wirklich Normen über alle diese rechtlichen Verhältnisse enthält.

Diese Normen setzen nicht fest, wie diese Verhältnisse einer philosophischen Theorie oder einem idealen Maasstab gemäss geordnet oder beschaffen seyn sollen; sondern sie sprechen unmittelbar oder mittelbar aus, wie sie wirklich gestaltet sind, und welche Anforderungen ihnen gemäss die Staaten als völkerrechtliche Subjekte gegen einander haben. Sie setzen gegenseitige *jura quaesita*, also eigentliche und wahre Rechte der Staaten wirklich fest.

3) Es bleibt noch die nähere Beleuchtung der, mit der zweiten schon hervorgehobenen, dritten oder historischen Grundlage des Völkerrechts übrig. Es ist leicht einzusehen, dass sie in der Gemeinsamkeit der Völkerrechtsansichten bestehen müsse, also in der gemeinschaftlichen Ueberzeugung von der rechtlichen Nothwendigkeit der als Norm dienen sollenden Auffassungen der Natur der in Frage stehenden socialen Völkerverhältnisse oder in der gegenseitigen Anerkennung der Normen, die von dem einen oder dem anderen der in socialen Beziehungen stehenden Völker ausgingen oder von einem dritten ihnen vorgeschlagen wurden, also in der Annahme von Rechtsansichten als Rechtsnormen. Wie unter Einzelpersonen nur durch die gegenseitige Anerkennung bestimmter Rechtstheorieen oder Rechtsideen ein wirkliches Recht entsteht; so kann auch das der Staaten nur auf dieselbe Weise zu Stande kommen. Diess Anerkennen ist eine geschichtliche Thatsache, und deshalb muss alles wirkliche Völkerrecht ein historisches, also ein positives seyn, und die Realität eines durch sich selbst (d. h. ohne die Vermittlung einer Anerkennung) existirenden s. g. natürlichen Völkerrechts, wie man es noch vor Hegel allgemein annahm, muss daher in Abrede gestellt, und die Eintheilung in natürliches und positives Völkerrecht demgemäss gänzlich verworfen werden: obwohl jedes positiv oder wirklich geltende Völkerrecht der Natur

der Sache gemäss also in dem Sinne ein natürliches seyn sollte, dass es auf einer in der Natur des Verhältnisses gemässen Auffassung beruhe. Da die allgemeinsten völkerrechtlichen Grundsätze wirklich diesen Charakter haben und deren Wahrheit sehr leicht mit grösster Evidenz aus der Natur der Sache nachgewiesen werden kann, so dass sie von allen Völkern anerkannt werden müssen und wirklich anerkannt zu werden pflegen, sich auch in allen Theorieen des Völkerrechts wieder finden; so muss man sagen, dass es ein in diesem, also in einem ganz andern Sinne aufzufassendes, natürliches Völkerrecht giebt. Es ist aber gleich dem *jus gentium* der Alten ein allgemeines positives Recht, „*quia naturalis ratio illud apud omnes populos constituit.*"

Durch die Anerkennung der gleichen Rechtsansichten entsteht ein gemeinsames Rechtsbewusstseyn der ihnen huldigenden Völker; die von ihnen als bindend anerkannten Normen erhalten eine sie beherrschende äussere Gewalt und werden gerade so eine mit Gesetzeskraft ausgerüstete, das Völkerleben leitende Macht, wie die bei ihnen geltenden Grundsätze des Privat- und des Staatsrechts, die ja auch alle auf dem Boden des Rechtsbewusstseyns eines Volkes wurzeln und als Ausflüsse desselben anzusehen sind.

Wie nun das Rechtsbewusstseyn überhaupt sich auf drei verschiedene Weisen ausspricht, entweder unmittelbar stillschweigend als Gewohnheit und ausdrücklich im Gesetzesrecht oder mittelbar durch das Organ der Rechtsgelehrten, wesshalb nothwendig drei Hauptquellen alles Rechts angenommen werden müssen; so wird man auch für das Völkerrecht dieselben drei Rechtsquellen anzunehmen haben, und es kann sich nur davon handeln, zu zeigen, in welcher Weise sie in diesem Rechtszweige vorkommen. Dass es nun ein Völkergewohnheitsrecht giebt, ist eine so unbezweifelte Thatsache, dass manche fast dieses für die einzige eigentliche Quelle des Völkerrechts haben erklären wollen, oder doch für die einzige neben dem s. g. natürlichen Völkerrecht. Allein es giebt auch ein Völkergesetzesrecht, welches freilich im gegenwärtigen Entwicklungsstadium des Völkerrechts noch nicht ganz dieselbe Kraft und denselben Charakter

hat, welcher den Gesetzen über privatrechtliche oder staatsrechtliche Verhältnisse eigen ist. Es erscheint nämlich noch in der Form des Vertrags. Die Völkerverträge sind für internationale Rechtsverhältnisse das, was für andere Rechtsverhältnisse die Gesetze sind, weil die Staatengenossenschaft nicht so weit in der Rechtsentwicklung fortgeschritten ist, dass über ihr eine höhere gesetzgebende Gewalt stände. Ist aber ein Gesetz nichts anderes, als eine ausdrücklich von der höchsten Gewalt einer Rechtsgenossenschaft sanctionirte Norm, so müssen die durch Staatsverträge aufgestellten völkerrechtlichen Bestimmungen desshalb für völkerrechtliche Gesetze erklärt werden, weil die sie sanctionirende Gewalt die höchste in der Völkergenossenschaft ist, nämlich der unanime Wille der contrahirenden Mächte selbst, (die ja auch in ihren Staaten die Gesetzgeber sind,) und weil durch diese Verträge ausdrücklich festgesetzt wird, was Rechtens seyn soll. Freilich wird man vor Allem diejenigen Völkerverträge im Auge haben müssen, welche allgemeine Normen über internationale Verhältnisse aussprechen, und nicht diejenigen, welche blos specielle Verhältnisse reguliren, und nur Anwendungen eigentlicher Völkerrechtsnormen sind oder Abschlüsse von Völkerrechtsgeschäften.

Dass es vertragsmässig festgesetzte Völkerrechtsnormen giebt, wird niemand in Abrede stellen, wir verweisen z. B. die auf die Unterdrückung des Sklavenhandels bezüglichen, sowie auf verschiedene andere, worauf das europäische Staatensystem beruht. Wollte man indessen das Völkervertragsrecht nicht für das Gesetzesrecht der Staaten gelten lassen wollen, so wird man es doch unbedenklich als das Surrogat desselben nehmen müssen, und, in wie weit es allgemeine Normen aufstellt, für eine unmittelbare Quelle des Völkerrechts gelten lassen. [1])

Weniger Schwierigkeit wird der Nachweis der Realität eines internationalen Juristenrechts machen. Denn das ganze nach und nach zu praktischer Geltung gekommene allgemeine europäische Völkerrecht ist anfänglich nur Doctrin und Auctori-

1) Völkervertrage bilden jedenfalls das geschriebene internationale Recht, das *jus scriptum inter gentes*.

tätsrecht gewesen und hat noch grösstentheils diesen Charakter. Man stützt seine Wahrheit anfangs auf Grotius und Puffendorf, später auf Wolff und Vattel, im neunzehnten Jahrhundert auf Martens, Klüber und selbst auf später gekommene wie Pinheiro Ferreira u. a. Freilich hat diese Rechtsquelle oft eine minder starke Kraft, als die des Völkergewohnheits- und Vertragsrechts; aber diess ist ja überhaupt beim Juristenrecht der Fall, welches man daher noch bezeichnender Autoritätsrecht nennen kann. Von einer andern Seite beschaut hat aber diese Rechtsquelle einen wesentlichen Vorzug vor den beiden andern, sie ist nämlich (wie wir sagen möchten) juristischer, und für den Geist befriedigender als jene, indem die Ansichten der Völkerrechtslehrer nur dann das Gewicht der Autorität erhalten, wenn sie durch gelungene scharfe Deductionen aus der Natur der Sache sich als vollkommen überzeugend darthun, also das sind, was wir oben das natürliche Völkerrecht genannt haben. Wir tragen desshalb kein Bedenken, in dem grössten Theil der zur Geltung gekommenen völkerrechtlichen Doctrinen nichts anderes als das natürliche Völkerrecht in dem von uns angenommenen Sinne zu sehen, dieses dagegen aber auch dann vor Allem für ein wirklich geltendes Recht zu erklären, wenn es die Ansichten der bewährten Völkerrechtslehrer für sich hat. Man könnte diese mit denjenigen römischen Rechtsgelehrten vergleichen, von welchen Gajus (Inst. I. §. 7.) sagt: *quibus permissum erat jura condere,* und deren *sententiae si in unum concurrunt legis vicem obtinent* [1]).

III. Kritische Revision anderer Ansichten.

Die vorstehende Ausführung dürfte hinreichen, um die wesentlichen Momente unsrer Theorie des Völkerrechts in ein klares Licht zu setzen. Es soll nun eine kritische Revision der bedeutenderen bisherigen Theorieen versucht werden, entweder,

1) Mit Vergnügen haben wir die schon in unserem Lehrbuch von 1839 ausgeführte Unterscheidung von drei Hauptquellen des Völkerrechts auf eine geistreiche Weise ausgeführt, auch bei Kaltenborn gefunden. Heffter unterscheidet vier Quellen; wir können aber aus seiner Darstellung auch nur drei herausfinden.

um deren Unzulänglichkeit darzuthun, oder um nachzuweisen, wie deren Urheber oder Anhänger oft unbewusst der richtigen Ansicht huldigen und so deren Wahrheit bekräftigen. Es ist hierbei nicht nöthig, diese Theorien in ihrer chronologischen Aufeinanderfolge aufzuführen. Es soll keine eigentliche Geschichte derselben auch nur im Umrisse gegeben, sondern nur ein Gruppiren und Klassificiren der verwandten Systeme nach ihren Principien und Gegensätzen versucht und deren Verhältniss zu der von uns aufgestellten Doctrin bezeichnet werden. Was die Auffassung der Theorieen betrifft, so werden wir uns vorzugsweise an die Charakterisirungen und Expositionen derselben halten, welche Herr von *Kaltenborn* in seiner Kritik des Völkerrechts vom jetzigen Standpunkt der Wissenschaft (Leipzig 1847) gegeben hat.

Die wichtigeren Theorieen des Völkerrechts (sowohl des positiven als des s. g. natürlichen) lassen sich auf fünf Hauptgruppen zurückführen.

Eine Reihe von Schriftstellern nämlich läugnet die Realität alles, sogar des positiven Völkerrechts, indem sie dessen Maximen den Charakter von Rechtsgrundsätzen abspricht.

Eine andere Gruppe, welche blos das positive Völkerrecht als solches anerkennt, lässt nur eine der von uns hervorgehobenen Grundlagen des Rechts, nämlich die *historische* zu, stützt also das Völkerrecht ausschliesslich auf diese.

Eine dritte Klasse von Autoren geht, wenn nicht ausschliesslich doch vorzugsweise von der *materiellen* Grundlage des Rechts aus und leitet blos aus ihr die höchsten Grundsätze des Völkerrechts ab.

Eine vierte sehr zahlreiche Klasse weiss nur von einer *rationellen* Basis desselben, so dass sie einerseits vermittelst derselben die materielle construirt und andererseits die historische nicht für nöthig hält.

Endlich giebt es eine freilich nur kleine Anzahl von Völkerrechtslehrern, bei welchen die von uns vertheidigte Ansicht, wenn nicht formell, doch der Sache nach sich wieder findet.

1) Was nun

I. die erste der aufgeführten Ansichten betrifft, so huldigen

ihr Rechtsgelehrte der verschiedensten Richtungen und Schulen, wir nennen Hobbes, Hegel, Puchta und vor allen den bei Kaltenborn nicht aufgeführten Hugo.[1] Der Grund, warum diese Schriftsteller den Normen, welche in der Regulirung internationaler Verhältnisse befolgt zu werden pflegen, den Charakter von Rechtsgrundsätzen absprechen, liegt ihnen darin, dass diese Normen der Garantie des richterlichen Zwangs entbehren. Wir glauben aber diese Auffassung für eine überwundene erklären zu müssen, weil sie, namentlich nach unserer allgemeinen Theorie des Rechts, von einem falschen Begriffe des Rechts ausgeht.

Eine wahre Rechtsnorm, mit äusserer Geltung, also ein wirkliches objektives Recht ist nämlich in dem Augenblicke vorhanden, wo eine Genossenschaft eine Rechtsansicht für bindend und den Willen ihrer Mitglieder für ihr unterworfen hält. Der Zwang, er sey ein organischer gerichtlicher oder ein unorganischer (wie der des Kriegs) ist nur eine Garantie des schon existirenden und nicht ein Erforderniss des zu schaffenden Rechts und findet von selbst als rechtlich möglich Statt, sobald eine Rechtsnorm zu Stande kam. Er soll nur als Mittel dienen, dieser wenn es nöthig ist, im Leben, die physische Geltung zu verschaffen, so dass zwar aus der Garantie des mit einer Verpflichtung verbundenen gerichtlichen Zwangs der Charakter dieser Verpflichtung als einer juristischen Verbindlichkeit erkannt, aber nicht erst durch sie geschaffen wird.

Die absoluten Läugner alles Völkerrechts als eines Rechts sind daher von uns nicht weiter zu berücksichtigen. Man hat ihnen auch schon längst bemerkt oder nachgewiesen, dass selbst ihre Annahme, diess Recht entbehre aller Garantie und namentlich der des Zwanges, ganz grundlos ist[2]. Wenn dieser im Völkerrecht noch kein organischer ist, wie der die Privatrechte schützende gerichtliche, so liegt diess darin, dass die internatio-

---

1) Naturrecht S. 7—8. Encyclopädie von 1835. S. 71. 72. 437—43. Hugo lässt völkerrechtliche Normen nur in so weit für wirkliches Recht gelten, als die Gerichte der Länder, die sie annahmen, nach denselben als Gesetzen entscheiden.

2) Mein Lehrbuch S. 437. Hälschner in Eberty Zeitschr. I. S. 26 fg.

nale Rechtsordnung noch auf einer tieferen Entwicklungsstufe steht, als die staatliche. Kaltenborn hat namentlich die falsche Ansicht der Gegner so gründlich widerlegt, dass in der Folge nur noch wenige derselben huldigen dürften. Nur einem gegen unsere Lehre möglichen Einwand möchten wir begegnen. Man könnte uns nämlich sagen, dass es keine Gränzscheidung zwischen Völkerrecht, Völkermoral und Völkerpolitik mehr gebe, wenn der Zwang nicht als Criterium des Rechts gelten soll. Wir beeilen uns hierauf zu entgegnen, dass eine solche Scheidewand immer sich nachweisen lässt. Zum Daseyn einer internationalen Rechtsverbindlichkeit wird die Anerkennung der sie festsetzenden Norm durch die bei ihr betheiligten Staaten erfordert. Durch diese Anerkennung wird die Norm Rechtsnorm. Ausserdem haben aber die Völker gegen einander gleich den Individuen noch andere Verpflichtungen zu erfüllen, und diese sind entweder die der Völkermoral, wenn sie ihren Grund in den Vorschriften der allgemeinen Sittlichkeit [1] haben oder der Völkerpolitik, wenn sie durch die den Regierungen der Staaten sogar noch mehr als den Individuen nöthigen Rücksichten und Cautelen der Klugheit geboten sind. Die Normen des Völkerrechts schreiben also mehr als ein blosses Sollen wie die der Völkermoral vor, und sind keine nur im eigenen Interesse zu befolgenden Nützlichkeitsmaximen.

2) II. Unter den Rechtsgelehrten, welche ein Völkerrecht zulassen, stehen diejenigen, welche nur das erweislich praktisch gewordene s. g. europäische Völkerrecht, das sich auf die *Traités* und anerkannten völkerrechtlichen Gewohnheiten, und nicht zugleich auf die anderen Grundlagen des Rechts stützt, die also blos ein positives Völkerrecht, nur ein *jus voluntarium* aber kein *jus necessarium inter gentes*, anerkennen, den Läugnern des Völkerrechts als eines Rechts am nächsten. Sie läugnen ja jede andere Grundlage eines solchen Rechts.

Für sie muss das Völkerrecht lediglich das Werk der Willkühr, also der Uebermacht, der Convenienz, des Nutzens oder der

---

1) Als nach dem grossen Brande in Hamburg die Regierungen fast aller Staaten Subscriptionen für die unglückliche Stadt eröffneten, folgten sie moralischen Eingebungen.

Schlauheit seyn, und nichts was auf der Basis der Gerechtigkeitsidee ruht. Sie müssen die Realität der aus der Natur der Sache (d. h. dem in derselben gegründeten Verhältniss sich einander als selbstständig anerkennender Staaten) ableitbaren völkerrechtlichen Grundsätze in Abrede stellen, also die innere Nothwendigkeit derselben und desshalb alle und jede höhere Theorie des Völkerrechts läugnen. Für sie kann es keine Philosophie dieses Rechtszweiges geben, höchstens eine Zweckmässigkeitskritik der bestehenden oder üblichen völkerrechtlichen Einrichtungen. Sie sind daher gleichfalls aus der Reihe der eigentlichen Bearbeiter der Wissenschaft des Völkerrechts zu streichen, oder höchstens als Anhänger einer ganz unphilosophischen Schule reiner juristischer Positivisten aufzählen, die das Recht nur auf die eine der drei reichen sichtbaren Grundlagen, nämlich blos auf die geschichtliche ausschliesslich stützen. Sie sind gut charakterisirt und ihre Beschränktheit nachgewiesen von Kaltenborn und desshalb wollen wir mit ihnen weiter nicht rechten. Allerdings haben mehrere derselben grosse Verdienste für die Sammlung und die mehr oder weniger glückliche äussere Systematisirung des Stoffs jenes positiven Völkerrechts, sowie für dessen praktische Darlegung, aber die wahre Idee desselben fehlt in ihren Werken. Berühmte Namen sind übrigens hier zu nennen wie die von Moser, Martens, Wheaton.

3) Was III. die Philosophen und Rechtslehrer betrifft, welche ein sich selbst verstehendes, in der menschlichen Natur vollkommen begründetes, also durch sie gebotenes oder aus den natürlichen Verhältnissen, die unter unabhängigen Völkern bestehen, nothwendig fliessendes Recht annehmen, so ist es meistens schwer zu sagen, ob sie die materiellen Grundlagen des internationalen Lebens oder die Principien einer rationellen Theorie zum Ausgangspunkt oder zur Basis dieses schon bei Grotius unter der Benennung des *jus gentium necessarium* vorkommenden Völkerrechts nehmen. Bei den früheren Schriftstellern vor Kant wird mehr die erste, bei Kant und seinen Nachfolgern und selbst bei Hegel die letzte Grundlage angenommen, wobei bemerkenswerth ist, dass beide Klassen der Völkerrechtslehrer zu denselben

Resultaten gelangen, während sie in einer andern Beziehung von einander abweichen, nämlich darin, dass ein Theil derselben aus den angenommenen Prämissen wirkliche Rechtspflichten und ihnen entsprechende Rechte deducirt, ein anderer Theil aber nur ein moralisches Sollen, das die von einander unabhängigen oder natürlich ganz freien Völker als allgemeine Menschenpflicht binde. Bei manchen ist es freilich nicht klar, ob sie die Völkerverpflichtungen für Zwangspflichten *(officia perfecta)* oder für blos moralische *(officia imperfecta)* ansehen; selbst wenn sie dieselben als Verbindlichkeiten der ersten Art aufführen. Die Uebereinstimmung der Rationalisten mit den Empiristen, was die Resultate betrifft, lässt sich aber erklären. Die ersten hatten sich (auch im Naturrecht) zur Aufgabe gesetzt, die natürlich und nothwendig den Menschen und den Völkern zustehenden Rechte rationalistisch und rein speculativ *a priori* zu deduciren, mit Ausschluss der auf die Empirie sich stützenden Wahrheiten, während ihre Vorgänger dieselben Rechte auf dem empirischen Wege darzuthun bemüht gewesen waren. Beide gingen von der Annahme eines Naturstandes unter den Völkern aus, weil diese nicht unter einer höheren Staatsgewalt verbunden wären, also als freie Collectivindividuen sich einander ebenso gegenüber ständen, wie einzelne im Naturstande lebende Menschen. Die Annahme eines Naturstandes war nun für die Völkerrechtslehrer vor Kant die Voraussetzung eines zwar faktischen, aber nothwendig gegebenen Zustandes, für die Rationalisten aber ein *a priori* deducirtes Princip. Die einen wie die andern konnten aus dieser Annahme dieselben Consequenzen ziehen, und mussten nur in sofern von einander abweichen, als ihre moral- oder rechtsphilosophische Theorie eine andere war.

4) A. Diejenigen, welchen der Naturstand der Völker eine nothwendige, faktische oder historische Voraussetzung war, behielten gewöhnlich nur eine in demselben zu unterscheidende Seite im Auge: nämlich die, schon angeführte, der absoluten Freiheit und folglich auch der Gleichheit aller Völker oder Staaten; so musste ihnen die Souverainetät das höchste Princip des Völkerrechts werden. Demgemäss kann es keine sich von selbst verstehende positive Verpflichtungen

der Völker gegen einander geben, sondern nur ein unbeschränktes Selbstvertheidigungsrecht aller gegen alle. Der Naturstand ist hiernach also das Hobbesische *bellum omnium contra omnes.* Und diejenigen unter ihnen (und dazu gehörten die meisten), für welche die unbeschränkte Völkersouverainetät das einzige Princip ist, kennen daher keine andere Völkerverpflichtungen als moralische (die sie freilich für naturrechtliche zu erklären pflegen). Das zweite Moment des internationalen Völkerlebens, nämlich das Daseyn einer natürlichen (obwohl sehr unbestimmten) internationalen Völkergemeinschaft, die, wie wir sahen, nothwendig vorausgesetzt werden muss, damit ein Völkerrecht als möglich gedacht werden könne, dieses zweite Moment wurde von den meisten übersehen, und desshalb konnte das Endergebniss ihrer Völkerrechtstheorie kein anderes seyn, als das eben bezeichnete. Positive Rechtsverpflichtungen konnten für sie nur *jus gentium voluntarium* seyn, indem sie dieselben entweder auf Gewohnheiten oder auf Verträge stützten.

5) Nur wenige Schriftsteller aus der vorkantischen Zeit machen hier (in gewissem Sinne) eine Ausnahme, nämlich Grotius, Zouchy und Wolff; der erste desshalb, weil das Naturgesetz der Sociabilität, ein Princip des Naturrechts, auch das Gesetz für die im Naturzustande lebenden Völker ist. Es muss desshalb auch von den in diesem Zustande lebenden unabhängigen Nationen befolgt werden und sie daher zu einer internationalen Rechtsgemeinschaft führen. Wolff[1]) musste desshalb den gleichen Satz aufstellen, ja selbst noch weiter gehen und eine solche Rechtsgemeinschaft als ein durch die Natur Gebotenes und Constituirtes erklären, weil sein höchstes ethisches, auch für das Naturrecht geltendes Gesetz ja das ist, dass jeder den andern gerade so wie sich selbst sowohl positiv als negativ zu behandeln, ja an der Vervollkommnung anderer wie an der eigenen zu arbeiten verpflichtet ist. Auf diesem Grundgedanken beruht die Wolffische *Civitas maxima,* deren Aufgeben von den Nachfolgern Wolff's die Völkerrechtslehrer von dem richtigen Wege

1) S. über ihn v. Ompteda, Literatur des Völkerrechts. §. 94 ff. und v. Kaltenborn S. 66 ff.

abgebracht hat. Dass übrigens auch Zouchy eine internationale Rechtsgemeinschaft zur Basis des Völkerrechts macht, ergiebt sich aus der bei Kaltenborn S. 54 angeführten Stelle, worin er sagt: das Völkerrecht sey der Complex *eorum quae ad communionem, quae inter diversos principes aut populos intercedit, conducunt.*

Diese Schriftsteller erfassten das Wahre der internationalen Verhältnisse offenbar richtiger als die übrigen. Denn jeder logisch streng Verfahrende wird sagen müssen, dass wenn man die materielle Grundlage des Rechts zur ausschliesslichen Basis einer völkerrechtlichen Theorie machen will, es durchaus nöthig ist, das zweite Moment der faktischen Unterlage internationaler Rechtsverhältnisse (nämlich die unter coëxistirenden Völkern Statt findende oder nothwendig anzunehmende Gemeinschaft) in dem gleichen Grad zu berücksichtigen, wie das ihrer staatlichen Souverainetät. Hält man diese allein für maasgebend, so wird man nimmermehr zur Deduction von wahren Rechten und Rechtsverbindlichkeiten, sondern nur zu der von moralischen Verpflichtungen der Völker gelangen, und nur das Recht der Nothwehr als ein sich von selbst verstehendes zulassen können.

In wie weit nun der Standpunkt der rationalistischen Philosophen und Naturrechtslehrer derselbe, nämlich der war, dass auch für sie unter selbstständigen Völkern kein anderes Verhältniss als das ihrer gegenseitigen Souverainetät als ein ihnen *a priori* zuständiges Recht galt, kamen sie zu demselben Resultate, wie die von einer internationalen Völkergemeinschaft ganz absehenden vorkantischen Völkerrechtslehrer. Diess soll näher angegeben werden.

6) B. Wir beginnen mit der Völkerrechtstheorie Kant's und seiner Schule. In §. 54 seiner metaphysischen Anfangsgründe der Rechtslehre spricht der berühmte Philosoph seine Ansicht dahin aus:

a. „dass Staaten in äussern Verhältnissen gegen einander betrachtet (wie gesetzlose Wilde!) von Natur in einem nicht rechtlichen Zustande sind;"

b. „dass dieser Zustand ein Zustand des Krieges (des Rechts des Stärkeren), wenngleich nicht wirklicher Krieg und immer-

währende Befehdung (Hostilität) ist, welche, ob zwar dadurch keinem von den Andern Unrecht geschieht, doch an sich selbst im höchsten Grade unrecht ist und aus welchem die Staaten, welche einander benachbart sind, herauszutreten verbunden sind;"

c. „dass ein Völkerbund nach der Idee eines ursprünglichen gesellschaftlichen Vertrages nothwendig ist, sich zwar einander nicht in die einheimischen Misshelligkeiten derselben zu mischen, aber doch gegen Angriffe der Aeussern zu schützen;"

d. „dass die Verbindung doch keine souveraine Gewalt (wie in der bürgerlichen Gewalt), sondern nur eine Genossenschaft (Föderalität) enthalten müsse — die zu allen Zeiten aufgekündigt werden kann!"

Mit Recht bemerkt über diess Alles Kaltenborn: dass Kant hier nicht zur Construction eines ursprünglichen Rechtsverhältnisses unter den Staaten gelangt, sondern blos zu einem Sollen (das er indessen Müssen nennt) — nämlich nur zur moralischen Verpflichtung der Staaten: in einem gesellschaftlichen Zustand mit einander zutreten, was übrigens seinem höchsten Prinzip der Rechtslehre gemäss ist, das als kategorischer *Imperativ* ja auch dem Einzelnen, mit dem Urrechte der Freiheit geborenen, nur eine subjektive, also nur gegen ihn selbst Statt findende Verpflichtung des Sollens auferlegt.

Dennoch nimmt Kant später in §. 61 für die Völker in diesem Naturzustande Rechte an, aber nur provisorische (also keine wirklichen), welche durch den Abschluss eines allgemeinen Staatenvereins peremtorisch würden.

Im Grunde stützt also Kant alles wirkliche Völkerrecht auf Völkerverträge, lässt hienach auch kein natürliches sondern nur ein positives zu, ob ihm gleich der ursprüngliche Kriegszustand der Völker doch wieder als ein nothwendig gegebener Rechtszustand erscheint: so dass er so zu sagen mit sich selbst in Widerspruch kommt [1]).

---

1) In seinem Werkchen „zum ewigen Frieden" v. J. 1796 findet sich S. 87 eine richtigere Auffassung der Grundlagen des Völkerrechts. Er sagt nemlich dort: „Nur unter der Voraussetzung irgend eines rechtlichen Zustands kann von einem Völkerrecht die Rede seyn, weil es als ein öffentliches Recht die Publication eines, jedem das Seine bestimmenden, allge-

7) Schärfer und klarer als der Meister haben die Kantische Grundanschauung die eigentlichen Juristen, die seiner Schule angehören, ausgedrückt: wir wollen beispielsweise nur auf den ersten und letzten derselben, nämlich Hufeland (1795) und Gros (zuletzt 1822) hinweisen.

Beide nehmen unter Völkern auch nur einen Naturstand an, weil sie keinem Oberherrn unterworfen seyen, wollen ihr gegenseitiges Verhältniss lediglich durch die Grundsätze des Naturrechts d. h. ihrer eigenen Naturrechtstheorieen beurtheilt wissen, und kommen nicht zur Begründung von wirklichen Völkern zustehenden Rechten, sondern lediglich zu reinem Sollen [1].

Es zeigt sich auch bei ihnen, dass von diesem Standpunkt aus die Aufstellung einer stichhaltigen Theorie des Völkerrechts nicht möglich ist. Und der Hauptgrund dieser Unmöglichkeit liegt darin, dass sie auf die nothwendig anzunehmende internationale Staatengemeinschaft keine Rücksicht nehmen, ohne welche wahre Rechtsverhältnisse unter Staaten nicht denkbar sind. So viel von der Kantischen Auffassung.

8) Vom Fichte'schen Standpunkte aus hätte man eigentlich zur Annahme der internationalen Gemeinschaft kommen müssen und wirklich gelangt, wie uns scheint, auch Rotteck (Vernunftrecht Bd. III. S. 8 — 11) dazu: aber die eigene Darstellung Fichte's erscheint uns so verworren [2], dass wir hier denselben nicht näher besprechen, sondern sogleich zu Hegel übergehen wollen.

Hegel stellt im §. 330 den Satz auf: „Das äussere Staats- (d. h. das Völkerrecht) geht von dem Verhältnisse selbstständiger Staaten aus; was an und für sich in demselben ist, erhält daher die Form des Sollens, weil, dass es wirklich ist, auf unterschiedenen souverainen Willen beruht!"

---

meinen Wollens schon in seinem Begriffe enthält, ja dieser *status juridicus* muss aus irgend einem Vertrag hervorgehen, der nicht eben (gleich dem woraus ein Staat entspringt,) auf Zwangsgesetze gegründet seyn darf, sondern auch allenfalls der einer fortwährenden freien Association seyn kann.

1) S. Hufeland, Naturrecht §. 670 u. fg. und Gros, Naturrecht §. 420 fg.

2) S. über dieselbe v. Kaltenborn, S. 141 f.

Diese, wie Kahle, Fallati, Hälschner und v. Kaltenborn sehr richtig bemerkt haben, mit dem Princip der Hegel'schen Rechtsphilosophie unvereinbare Theorie [1]) wird nun aber im folgenden §. 331 nicht weiter beachtet und jedem Staate das Recht der Anerkennung von Seiten anderer Staaten vindicirt, indem er sagt:

„Das Volk als Staat ist der Geist in seiner substantiellen Vernünftigkeit [2]). Daher die absolute Macht auf Erden. Ein Staat ist folglich gegen den andern in souverainer Selbstständigkeit. Als solcher für den andern zu seyn, d. i. von ihm anerkannt zu seyn, ist seine erste Berechtigung."

Demgemäss hätte jeder Staat ein *jus quaesitum* juristischer Persönlichkeit, und der andere Staat wäre ihm gegenüber zu mehr als einem Sollen verpflichtet. Sogleich fügt nun aber Hegel (als fürchte er sich vor den Consequenzen seines Princips) hinzu:

„Aber diese Berechtigung ist zugleich nur formell und die Forderung dieser Anerkennung des Staats, blos weil er ein solcher sey, abstrakt. Ob er ein an und für sich Seyendes in der That sey [3]), kommt auf seinen Inhalt, Verfassung, Zustand an und die Anerkennung, als eine Identität beider, beruht ebenso auf dem Willen des andern."

Dieser Aeusserung gemäss hinge das Recht eines Volkes, Staat zu seyn, von der Zustimmung der andern Staaten ab; sie steht ihm demnach nicht als ein durch den Begriff des Staats gegebenes Recht von selbst zu, wie man doch aus dem Anfang des §. 331 entnehmen zu müssen glaubt. Die Anerkennung ist also die erste Grundbedingung der juristischen Persönlichkeit der Staaten, folglich nicht die ursprüngliche Souverainetät. Hegel huldigt daher in den zwei ersten Paragraphen seines Völkerrechts drei verschiedenen Theorieen, nämlich der Kantischen des blossen Sollens, dann der, seinem abstrakten Rechtsprincip gemässen, einer ursprünglichen Berechtigung eines Volks auf Persönlichkeit, endlich der Grundanschauung der historischen

1) Wir müssen indessen hier bemerken, dass Pütter Hegel gegen diesen Vorwurf in Schutz nimmt.

2) Wer möchte diess für jeden concreten Staat zugeben?

3) d. h. ob ein sich als Staat gerirendes Volk ein Staat sey.

Schule: für welche die verbindende Kraft des Völkerrechts nur in der geschichtlichen Thatsache der gegenseitigen Anerkennung der Völkerpersönlichkeit bestehen kann. Was soll die Kritik dazu sagen? Man ist milde gegen ihn, wenn man mit Kaltenborn S. 453 über ihn das Urtheil fällt: Hegel's Leistungen in der Lehre vom Völkerrecht seyen von geringer Bedeutung. Wir wissen ihn gegen den Vorwurf des Sichselbstwidersprechens nicht in Schutz zu nehmen, wenn wir anders seine Paragraphen richtig verstanden haben.

Auch aus den Zusätzen der Paragraphen ergiebt sich, dass er erstens zwischen Staaten nur ein Sollen, also nur eine moralische Verpflichtung für möglich erklärt, desgleichen dass er wenigstens die vollständige Staatspersönlichkeit von deren Anerkennung durch die andern Staaten abhängig macht. Jenes Verhältniss des Sollens führt er wieder in §. 133 auf, geht dann zum Kriege über und endet mit dem in seinem Munde so bedeutenden Ausspruch Schillers §. 340, „die Weltgeschichte sey das Weltgericht."

9) IV. Dem Rationalismus ist es also (wie wir behaupten zu dürfen glauben) nicht gelungen: eine befriedigende Theorie oder auch nur ein stichhaltiges Princip des Völkerrechts auf rein rationalistischer Basis aufzustellen. Und dass diess nicht möglich war, wird jedem Rechtsphilosophen klar seyn, welcher von der Nothwendigkeit der von uns so oft genannten drei Grundlagen alles Rechts überzeugt ist.

Die unbefriedigenden Resultate seiner Doctrinen mussten nothwendig die späteren Bearbeiter des Völkerrechts, welche nicht gleich den reinen Positivisten diesen Zweig der Rechtswissenschaft in einem Aggregate zufälliger Bestimmungen bestehen lassen wollten, dazu führen, eine andere Basis für dasselbe aufzusuchen. Diese Gelehrten sind die öfter von uns genannten Herren Pütter, Hälschner, Hefftter und von Kaltenborn. Die drei letzten gehen zwar nicht (wie wir thun) formell von den von uns auch für das Völkerrecht für nothwendig erklärten drei Grundlagen, jedoch von Grundanschauungen aus, die einer dialektischen Analysis unterworfen, zu der Annahme derselben führen, so dass wir ihre Doctrinen als wesentlich mit der unseren überein-

stimmend betrachten müssen. Es finden indessen doch einige Verschiedenheiten in ihren Auffassungen Statt.

Am nächsten steht uns von Kaltenborn, so dass wir nicht wohl begreifen, warum er S. 158 seines Buches, wo er von den hier einschlagenden Paragraphen unseres Lehrbuches von 1839 spricht, erklärt: er habe in demselben unsere allgemeinen philosophischen Grundsätze nicht herausfinden können.

10) Kaltenborn's Ansicht ist sehr genau in folgenden Sätzen ausgesprochen [1]:

„Das Völkerrecht hat es zu thun mit souverainen Staaten, insofern sie zur Rechtsgemeinsamkeit eines Systems der Staaten sich erhoben haben."

„Die internationale Gemeinexistenz ist das erste Princip des Völkerrechts, mag man dieselbe als *civitas maxima,* als Menschheit, als Totalität der Staaten u. s. w. bezeichnen. Diess ist das objektive Princip und somit das Wesentliche und Ursprüngliche, welches seine Macht und Herrschaft dadurch bekundet, dass alle Staaten zu allen Zeiten, wenn auch auf unvollkommene Weise ihm nachkommen. Dazu tritt allerdings noch ein zweites, nämlich subjectives Princip, welches aber nur dazu dient, das erste genauer zu bestimmen, nämlich die Souverainetät der einzelnen Staaten als Maass für die Intensivität jener internationalen Gemeinschaft. Beide zusammen constituiren nicht blos den internationalen Verkehr, sondern bestimmen zusammen ihn auch in seinen Gränzen, in seinem Maasse, in seinen Rechten und Verpflichtungen für alle Verhältnisse. So lange man einseitig die Souverainetät als das erste und wesentliche Princip festhält, muss man das ganze internationale Leben nur als eine Ausnahme, als eine Beschränkung, als eine Trübung, als ein möglichst strikt zu erklärendes Privilegium *odiosum* der Staatsfreiheit betrachten, ähnlich wie diejenigen, welche die individuelle Freiheit, nicht das Gemeinwesen als erstes Staatsprincip, den Staat als eine Beschränkung der Freiheit, als eine Zwangsanstalt annehmen."

„Hingegen derjenige, welcher die internationale Gemeinschaft

1) Dieselben finden sich schon in seiner höchst interessanten Recension der Lehrbücher von Heffter und Oppenheim in den Berliner Jahrbüchern für wissenschaftliche Kritik. 1846.

als das erste Princip des Völkerrechts betrachtet, auf welches alles hinausläuft, erkennt im Völkerrechtsleben eine organische, eine sittlich nothwendige Gemeinschaft an, die aber allerdings auf der Basis der Souverainität der einzelnen Staaten in ähnlicher Weise auferbaut seyn muss, wie die staatliche Gemeinexistenz, der Staatsorganismus auf dem Fundamente der individuellen Freiheit."

Wir treten diesen Aussprüchen vollkommen bei, übersetzen aber die ganze Ansicht des Verfassers in die unsrige auf folgende Weise. Damit ein Völkerrecht möglich sey, bedarf es mehrerer, von einander abhängiger, neben einander bestehender, in internationaler Berührung oder Wechselwirkung stehender Staaten, welche gegenseitige Souverainität und gegenseitige Berechtigungen sich zuerkennen und desshalb in einem Socialitätsverhältniss oder einer Gemeinschaft stehen, die eine Rechtsgemeinschaft ist, und darum müssen diese Völker nothwendig gewisse Rechtsansichten theilen, d. h. über ihre gegenseitigen Befugnisse und Berechtigungen die gleiche Ansicht, also ein gemeinsames Rechtsbewusstseyn haben. Nur weil und wenn diese Voraussetzungen Statt haben, entsteht eine internationale Rechtsordnung, ein System der Staaten, ohne welches kein Völkerrecht denkbar ist. Es kann diess alles, wie von Kaltenborn sehr richtig bemerkt, oft nur auf eine unvollkommene Weise vorhanden seyn, aber es muss als Grundbedingung alles Völkerrechts statt des wissenschaftlich so verunglückten s. g. Naturstandes der Staaten zur Basis des Völkerrechts genommen werden. Wir finden also in der Theorie Kaltenborn's unsere drei Grundlagen des Völkerrechts wieder. Was die dritte (die geschichtliche) betrifft, so besteht sie jetzt nach ihm in der durch das Christenthum herbeigeführten gemeinsamen allgemeinen Rechtsanschauung der europäischen Völker.

11) Auch die Deduction der Realität des Völkerrechts von Hälschner stimmt in der Hauptsache mit unserer Theorie über die Grundlagen alles Völkerrechts überein, obwohl bei ihm die verschiedenen Momente in dieser Genesis nicht so wie bei von Kaltenborn, ja im Ganzen nicht vollständig hervorgehoben werden. Sein Grundgedanke ist der, dass unser Völkerrecht

(und wir tragen kein Bedenken zu sagen, es sey bei jedem Völkerrechte das Gleiche der Fall) auf einem Staatensystem und einem gemeinsamen Rechtsbewusstseyn beruht. Damit ist *implicite* gesagt, dass dem Daseyn desselben eine Gemeinschaft souverainer Staaten und eine über die Berechtigung derselben in dieser Gemeinschaft ausgebildete Rechtsansicht, welche von den betheiligten Staaten als geltend (und sie bindend) angesehen werde, nöthig ist, also das Zusammentreffen der drei Grundlagen, deren Nothwendigkeit wir sowohl für das Recht überhaupt als für das Völkerrecht nachgewiesen haben. Einige nicht bedeutende Meinungsdifferenzen Hälschner's in Nebenpunkten glauben wir nicht hervorheben zu müssen, da sie mit unserer Grundanschauung nicht absolut unverträglich sind.

12) Nicht minder ist Heffter's Theorie in den Punkten, worauf es in dieser Lehre ankommt, mit der unsrigen übereinstimmend, den nachher näher zu besprechenden Ausgangspunkt abgerechnet.

Er sagt nämlich in §. 2 unter der Rubrik „Grundlagen und Sanction des Völkerrechts“:

„Recht im Allgemeinen ist die äussere Freiheit der Person. Vereinzelt setzt der Mensch sich selbst, indem er seinen Willen zur That in der Aussenwelt macht und ihn wiederum bindet, wo es die innere Ueberzeugung gebietet oder der Nutzen anräth. In geselliger Verbindung mit Andern wird es durch den gemeinsamen Willen oder durch denjenigen gesetzt, welcher die übrigen seinem Recht unterworfen hält: es wird hier die gesellschaftliche Ordnung. Ohne Recht gibt es keine dauernde Verbindung.[1]) Entweder ist es ein garantirtes Recht, welches unter den Schutz und Zwang einer dazu ausreichenden Macht gestellt ist, oder ein freies Recht, welches der Einzelne selbst schützen und sich erhalten muss. Das Völkerrecht gehört in seiner Ursprünglichkeit zur letztern Art. Der einzelne Staat setzt sich zunächst sein Recht gegen andere selbst; giebt er die Isolirung auf, so bildet sich im Verkehr mit den anderen ein gemeinsames Recht,[2]) wovon er sich nicht wieder lossagen kann,

1) Einschiebsel der zweiten Ausgabe.

2) Da dieses allein für die andern bindend ist, so fängt erst mit der Anerkennung eines Staates durch andere ein Völkerrecht für sie an.

ohne seinen Zusammenhang mit andern aufzuopfern oder doch in Gefahr zu bringen."

„Mit der Bildungsstufe der Völker hat diess Recht eine bald engere bald weitere Umfassung. Es beruht zuerst nur auf der Nothwendigkeit und dem äussern Nutzen. Dann aber in der That auf einem allseitigen ausdrücklichen oder doch mit Gewissheit vorauszusetzenden Einverständniss *(consensus)* innerhalb eines gewissen Staatenkreises u. s. w."

Schon in diesen Sätzen ist die von uns aufgestellte Theorie des Völkerrechts in so weit enthalten, dass dieses nach Heffter als gegenseitig bindendes, also als wirkliches Recht sein Daseyn nur hat, wenn souveraine Völker oder Staaten in einem geselligen Verbande stehen und von einer gemeinsamen Rechtsansicht über ihre gegenseitige Stellung beherrscht sind. Es ist somit klar, dass Heffter das Völkerrecht auf die von uns angenommenen drei Grundlagen alles Rechts stützt. Nur in einem Punkte ist seine Auffassung von der unsrigen verschieden, nämlich darin, dass er auch für den isolirten Staat ein Völkerrecht annimmt, und zwar ein solches, das er sich selbst setzt. Wir geben nun gerne zu, dass ein Volk ebenso wie ein Einzelner noch ehe er in einen Verband zu einem andern tritt, eine Rechtsansicht hat, ja möglicherweise andern aufdringen kann; aber eine solche vorerst noch subjektive Ansicht ist gewiss noch kein wirkliches Recht, sondern wie eine Theorie oder ein Gesetzesentwurf, eine Proposition, woraus ein Recht werden kann, wenn die übrigen Voraussetzungen der Entstehung eines solchen hinzukommen, nämlich der faktische gesellige Verband mit den Andern und die Billigung oder Anerkennung seiner bis dahin noch einseitigen oder subjektiven Ueberzeugung von Seiten der andern.

Wir hegen nicht den mindesten Zweifel, dass Heffter diess zugeben werde, und finden sogar eine zustimmende Ansicht im §. 7 seines Buches, wo er sagt: ein wesentlich auf gegenseitige Anerkennung gestütztes Recht, wie das europäische Völkerrecht, kann nur unter denjenigen Staaten wirkliche Geltung haben, [1])

---

1) **Ein nicht wirklich geltendes ist gar kein Recht.**

in welchen Uebereinstimmung in den Rechtsgrundsätzen herrscht, zugleich auch die Reciprocität gesichert ist und demnach ein fortdauernder Verkehr nach denselben Grundsätzen besteht; ein *commercium juris praebendi repetendique*, eine *Dikaeodosie* unter der moralischen Gesammtbürgschaft aller daran Theilnehmenden u. s. w.

Man kann nicht klarer die wichtige Wahrheit aussprechen, dass eine völkerrechtliche Ansicht nur dann wirkliches Recht sey, wenn sie von den Völkerrechtsgemeinschaftsbetheiligten getheilt wird, und so besteht zwischen der Völkerrechtstheorie des Verfassers und der unsrigen sowie den Auffassungen Hälschner's und Kaltenborn's kein principieller Gegensatz.

13) Wir haben nun nur noch die Pütter'sche Lehre zu untersuchen. Auf den ersten Anblick scheinen die Ansichten Pütter's, die er in vier verschiedenen Artikeln dargelegt und sogar mit einer scharfen Polemik gegen die drei zuletzt aufgeführten Autoren vertheidigt hat, der gemeinsamen Theorie derselben und folglich auch der unsrigen auf das schroffste entgegenzustehen. Er verwirft mit aller Energie die von ihm so genannte alte Doctrin, worunter er die Ansichten derselben mitbegreift, rechtfertigt Hegel und stellt als einziges Princip des praktischen europäischen Völkerrechts und als höchstes Völkergesetz die Souverainitait der Staaten auf.

Wäre diess in Wahrheit für ihn die einzige Grundlage des Völkerrechts, so hätte man ihm zwei Vorwürfe zu machen, einmal den, dass er ein blosses Factum zu einem Rechtsprincip erhebt, und dann, dass er gerade zu den alten Theorieen, von welchen er nichts wissen will, nämlich zu der Annahme eines blossen Naturzustandes, als dem ursprünglichen Rechtszustand zurückkehre, was er freilich auch noch deshalb wirklich zu thun scheint, dass er Hegel in den obenangeführten Paragraphen seines Naturrechts in Schutz nimmt, und erklärt, dass die Normen des Völkerrechts lediglich in einem Sollen bestehen [1].

Allein bei näherer Verständigung stellt sich (wie uns däucht)

---

1) Er führt namentlich noch Hegel's §. 335. an.

die Pütter'sche Lehre doch als eine andere mit der seiner angeblichen Gegner vereinbare, obwohl eigenthümliche, heraus.

In den zwei Hauptstellen seiner Artikel in gegenwärtiger Zeitschrift, nämlich S. 558—59. des vierten Bandes (von 1847) und S. 300—301. des sechsten (von 1850) verlangt er offenbar zur Begründung des Völkerrechts mehr als die blosse Existenz der Staatensouverainität und das Festhalten daran.

Denn in der ersten Stelle will er 1) dass die Staaten ihr Recht, ihre Staatsehre oder Souverainität um ihrer eigenen Ehre willen nach ihrem Rechte üben und schützen; dass sie 2) die Achtung für die Souverainität der andern Staaten haben müssen. Desgleichen sagt er in §. 2 der Abhandlung vom Jahr 1850: das Völkerrecht ist der Inbegriff der Rechtsgesetze, welche die souverainen Völker oder Staaten als allgemein gültig und nothwendig beobachtet und beachtet wissen wollen. Ferner im §. 6: „Nun haben die Völker als Staaten auch selbst Vernunft und Willen und — den allernächsten Beruf zum Rechte. Ihr Wille und Gebot ist daher wirkliches Recht und Gesetz, und was sie in ihren gegenseitigen Verhältnissen als Recht setzen, anerkennen und beobachten, ist das geltende Völkerrecht. Also ist das Völkerrecht der wirkliche allgemeine freie natürliche Staatswille der souverainen Völker in ihren gegenseitigen Verhältnissen zu andern Völkern."

Wir können diese Aeusserungen Pütter's nicht anders nehmen, als dass er in der Gemeinsamkeit oder dem Zusammentreffen der Willen souverainer Staaten die bindende Kraft des Völkerrechts findet, und nicht in dem blos einseitigen Willen, der also nur mit Gewalt von dem ihn habenden Volke dem andern aufgedrungen werden könnte, so dass das Völkerrecht nichts anderes als das Recht des Stärkeren seyn würde. Folglich ist nicht die blosse Existenz der Staatensouverainität nach ihm das Princip des Völkerrechts, sondern die gegenseitige Achtung derselben, also eine dahin gehende gemeinsame Rechtsansicht, dass die Achtung dieser Souverainität die Richtschnur für die mit einander in Berührung stehenden Staaten in ihrem gegenseitigen Benehmen seyn müsse. Zerlegt man diese Auffassung in ihre Momente, so

ergiebt sich, dass nach Pütter die Grundbedingungen und die Basis des praktischen europäischen Völkerrechts sind

a) die Coëxistenz souverainer Staaten,

b) die Anerkennung ihrer Souverainität als Rechtsprincip und

c) die Gegenseitigkeit folglich Gemeinsamkeit dieser Anerkennung, also dass diese in ihrem gemeinsamen Rechtsbewusstseyn begründet sey.

Haben wir den Verfasser richtig aufgefasst, so trifft seine Doctrin mit der von ihm bekämpften gegnerischen zusammen, namentlich mit der Ansicht Kaltenborn's, der ja die Staatensouverainität auch zum Princip des Völkerrechts macht, obwohl nicht zum einzigen und ersten, sondern zum zweiten, wogegen freilich Pütter im Aufsatze von 1847 (B. IV. dieser Zeitschrift S. 549) sich sehr ereifert, besonders deshalb, weil Kaltenborn neben dem von ihm aufgestellten Objectiven der Nothwendigkeit eines genossenschaftlichen Verhältnisses, die Völkersouverainität zu einem subjectiven Prinzip mache. — Ueber die Geeignetheit des Ausdrucks mag er allerdings mit Kaltenborn streiten, aber er muss, wenn er nicht eine durchaus unhaltbare Lehre aufstellen will, seinem Gegner zugeben, dass ein völkerrechtliches Verhältniss nicht möglich, ja nicht denkbar ist, wenn die Stellung der souverainen Staaten nicht einen socialen Charakter (also den einer internationalen Gemeinschaft) wenigstens in soweit hat, dass sie sich ihre Existenz und Unabhängigkeit als eine gegenseitige Berechtigung zugestehen. Denn wäre diess nicht der Fall, so bestände zwischen ihnen lediglich ein Verhältniss des Zufalls, das nicht länger währen würde, als bis der eine Staat den andern vernichtete. Wollte also Pütter das Völkerrecht nur auf die Thatsache der Souverainität und nicht auf die gegenseitige Anerkennung derselben als gemeinsames Recht der coëxistirenden Staaten stützen, so wäre für ihn das Faktum des Nebeneinanderseins unabhängiger Staaten das Princip des Völkerrechts, d. h. der Naturstand, zu dessen Annahme der Verfasser wieder zurückkehren würde, sollte er ihn auch ein wenig anders sich denken, als die Anhänger der alten Theorie zu thun pflegen. Er würde nämlich die durchaus unbeschränkte Freiheit, d. h. die Willkühr der Staaten zum Ausgangspunkt des

Völkerrechts nehmen, und sein Dogma: dass der Staat als solcher nicht Unvernünftiges und Unsittliches und folglich nicht Ungerechtes wollen könne, würde hier nichts helfen, denn das Völkerrecht kommt immer nur zwischen concreten Staaten zu Stande, und niemand wird behaupten wollen, dass die Regierungen solcher Staaten andern gegenüber immer nur gerechte Anforderungen machen oder gemacht haben. Jedenfalls sind Meinungsverschiedenheiten unter den Staaten ebenso leicht möglich, wie unter Einzelnen und da in formell rechtlicher Beziehung die subjective Ansicht eines (isolirten) Staates ebensoviel werth ist, als die eines andern, so würde es für die Entscheidung völkerrechtlicher Streitigkeiten kein anderes Mittel geben als den Krieg, also blos physische Gewalt oder, weil der Ausgang der Kriege immer unsicher ist, wieder eben den Zufall. Einer so trostlosen Lehre, wornach die Geltung völkerrechtlicher Normen in letzter Instanz dem *Fatum* anheimgegeben wird, könnten wir unmöglich beistimmen. Leider hat es nach B. VI. S. 306. dieser Zeitschrift den Anschein, als sey diess die Ansicht Pütter's [1]. Denn er sagt dort:

„Wenn sie (die Völker) über wichtige Staats- und Rechtsfragen verschiedener entgegengesetzter Ansicht sind, so setzt jeder Staat sein Recht und Urtheil, seinen Staatswillen aus und mit eigener Gewalt und Macht (auch Krieg) gegen den andern durch. Denn darüber sind alle souveraine Völker oder Staaten sich selbst klar, dass keiner dritten, bei dem Rechtsstreit mitbetheiligten Macht, und bestände sie aus der Gesammtheit der übrigen Staaten, das Recht zugestanden und beigelegt werden könne, über die Rechte und Verhältnisse zweier streitenden Staaten ein gerichtliches Endurtheil zu fällen, weil mit der Anerkennung und Aufstellung eines solchen Völ-

1) In seinen Beiträgen zur Völkerrechtsgeschichte (S. 13.) spricht jedoch Pütter auf das Unbezweifeltste aus, dass das Völkerrecht die Uebereinstimmung der in Rechtsverhältnissen mit einander stehenden Völker in ihren internationalen Rechtsansichten, also ein gemeinsames Rechtsbewusstsein zur Grundlage haben müsse.

Im Verfolg der Betrachtung scheint freilich der Verfasser diesem Ausspruche keine Rechnung zu tragen und wieder jeden einzelnen Staat zum alleinigen Schöpfer seines Völkerrechts machen zu wollen.

kergerichtshofes die Vernichtung der Souverainität, — des Rechts der Völker und des Völkerrechts ausgesprochen seyn würde!“

Wir sind weit entfernt diesen letzten Satz zuzugeben, wollen aber zuvörderst nur unsere Behauptung rechtfertigen, dass ungeachtet dieser ganzen Aeusserung der Verfasser dennoch, was die Grundbedingungen des Völkerrechts betrifft, im Einklang mit der von uns vertheidigten Lehre ist, obgleich er dem Princip der Staatensouverainität eine so ungemessene Ausdehnung giebt. Wir thun es um des Verfassers selbst willen, der doch gewiss nicht die Theorie des Völkerrechts auf den Standpunkt von Hobbes, Kant u. a. wird zurückführen wollen, obwohl er den nur wenig davon verschiedenen Hegel's vertheidigt.

Wir sind geneigt, seine Theorie auf folgende Weise aufzufassen. Die gemeinsame Ansicht der europäischen Staaten der Gegenwart über ihre gegenseitige rechtliche Stellung geht dahin, dass sie als erstes Princip ihre gegenseitige Souverainität geachtet und dieselbe unverletzt erhalten wissen wollen. Es kann also keine Norm gelten und keine völkerrechtliche Institution Rechtens werden, wodurch die vollste Staatensouverainität im geringsten beeinträchtigt würde. Und da diess geschähe (nach dem Verfasser), wenn einer dritten unbetheiligten Macht die Entscheidung zugestanden würde; so ist der Krieg allein das rechtliche Mittel, Völkerstreitigkeiten zu entscheiden.

Diese Ansicht des Verfassers ist nun in zwei Hauptpunkten von der unsrigen und von der seiner Gegner verschieden. Einmal darin, dass er auf die Anerkennung der Staatensouverainität allein alles Gewicht legt, und dass sie ihm das allein entscheidende Moment und daher das ausschliessliche Princip des Völkerrechts ist, und nicht auch die Heiligachtung einer Rechtsordnung unter den Staaten, die nur durch die Schliessung eines, wenn auch vielleicht nicht sehr festen geselligen Bandes einer internationalen Gemeinschaft denkbar ist; und zweitens, dass er den Begriff der Souverainität so sehr auf die Spitze treibt, dass er dieselbe dadurch für beeinträchtigt und sein Princip des Völkerrechts für gefährdet hält, wenn die Staaten ihre Rechtsstreitigkeiten (wie so oft geschieht) durch Schiedsrichter, oder durch ein Völkergericht entscheiden liessen, statt zu dem in sich

gewiss durchaus unvernünftigen Mittel des Krieges ihre Zuflucht zu nehmen.

Wir würden in einem solchen Verfahren, und namentlich dem letzten, nicht die Vernichtung, sondern im Gegentheil den Fortschritt des Völkerrechts finden, und der Menschheit Glück wünschen, dass für das höchste aller Rechte endlich eine neue allein Heil bringende Periode eingetreten wäre.

14) Diess führt uns zu einem andern, in dieser Darstellung unserer völkerrechtlichen Theorie zu behandelnden Gegenstand, nämlich zur Beschauung der Entwicklungsstufen, welche das Völkerrecht, um zu seiner höchsten Vollendung zu gelangen, zu durchlaufen hat.

Wir haben hier vor Allem unsere Aufmerksamkeit der mehrmals von uns angeführten Abhandlung Fallati's (die Genesis der Völkergesellschaft) in Bd. I. dieser Zeitschrift zuzuwenden, freuen uns aber, am Schlusse dieses Absatzes des gegenwärtigen Artikels den Herrn Collega noch unter der Zahl der Völkerrechtslehrer aufführen zu können, deren philosophische Auffassung der Grundlagen des Völkerrechts mit der von uns entwickelten übereinstimmt. Seine Grundansicht ist ausgesprochen in der Vorbetrachtung zu seinem historischen Gemälde: die Keime des Völkerrechts bei wilden und halbwilden Stämmen (Bd. VI. S. 151. dieser Zeitschrift).

Wir finden darin, dass nach seiner Ansicht völkerrechtliche Verhältnisse nur vorhanden sind, wenn 1) faktisch gemeinsame Verhältnisse zwischen Völkern bestehen, welche schon in sich ein materielles Recht (nach unserer Terminologie die materielle Grundlage des Rechts) bilden, und 2) ein gemeinsames Rechtsbewusstseyn derselben sich entwickelt hat, so dass sie ihre Verhältnisse gegenseitig so behandelt wissen wollen, wie es die von ihnen getheilten und für sie als bindend angesehenen Rechtsansichten verlangen. Dadurch wird unzweideutig von dem Herrn Verfasser die Nothwendigkeit der von uns s. g. materiellen, rationellen und der historischen Grundlage des Völkerrechts anerkannt. [1]

---

1) Vgl. besonders S. 157, 164 u. 165.

IV. Die Entwicklungsstufen des Völkerrechts.[1])

1) Es ist eine alte unbestrittene Wahrheit, dass das Völkerrecht das unvollkommenste Recht ist, und zwar sowohl desshalb, weil seine Grundsätze häufig nicht die nöthige Fixirung und volle Anerkennung haben, als weil die Garantie desselben (wie schon bemerkt) eine schwächere ist, als die des Privat-, ja selbst als die des Staatsrechts. Sehr richtig nennt daher Heffter das Völkerrecht ein freies, ja das freieste Recht, welches existirt. Es ist das am wenigsten gesicherte, besonders weil es in der Anwendung einer organischen Richtergewalt ermangelt. Alles Recht soll aber zur höchstmöglichsten und sichersten Geltung kommen; die ethische Idee der Gerechtigkeit verlangt über alle Völker der Erde zu herrschen und folglich eine solche Gestaltung aller socialen Verhältnisse, dass auch alle internationalen Beziehungen durch feste, allgemein anerkannte Grundsätze, regulirt, und die geeignetsten Garantieen für die Befolgung derselben geschaffen werden. Die Bearbeiter der Geschichte des Völkerrechts, ja schon diejenigen, welche nur den geschichtlichen Entwicklungsgang desselben im Allgemeinen verfolgt haben, sind zur Ueberzeugung gekommen, dass in allen diesen Beziehungen diess Recht, trotz der unendlichen Hindernisse, die seinem Fortschreiten entgegenstehen, im Laufe der Jahrhunderte zu einer früher kaum denkbaren Höhe sich erhoben habe, dass aber diese sein letztes Ziel weder sey, noch seyn könne, sondern dass es früher oder später in ein neues, den Anforderungen der Idee der Gerechtigkeit noch mehr entsprechendes Stadium, treten müsse und werde, so dass es, was seine Garantien betrifft, endlich dem Privatrecht, wenn nicht gleich doch ganz nahe kommen

---

1) Die hier gegebene Charakterisirung der Entwicklungsstufen des Völkerrechts (in welcher wir Zachariae und Fallati zu Vorgängern haben), soll keine historische Darstellung, sondern der Versuch einer principiellen Periodisirung des in der Natur der Sache gelegenen Entwicklungsgangs des Völkerrechts seyn. Desshalb ist auf die historischen Arbeiten über diesen Gegenstand von Pütter, Wheaton, Müller-Jochmus und Laurent, sowie auf die Abhandlung des Herrn Prof. Fallati über die Keime des Völkerrechts bei wilden oder halbwilden Völkern nur gelegentlich Rücksicht genommen.

werde, ohne dass es desshalb aufhört, Völker- oder internationales Recht zu seyn. Wir treten dieser Ansicht vollkommen bei, und wollen versuchen, die Entwicklungsstufen des Völkerrechts principiell festzustellen.

2) Wir wollen hier gerne einen jetzt auch von Andern [1]) getheilten Gedanken der Hegel'schen Schule zu dem unsrigen machen, nämlich den, dass das Recht als Ausdruck des allen Menschen immanenten und sie leitenden allgemeinen Willens ist. In der uns gewöhnlichen Sprache heisst diess nichts anderes, als das ethische Willensgesetz der Gerechtigkeit beherrscht alle Menschen, und ruft als Rechtssinn Rechtsansichten bei ihnen hervor, die zunächst nur subjektive seyn können, bevor sie zu gemeinsamen und objektiv geltenden Rechtsnormen sich gestalten. Diess ist auch bei menschlichen Collectivindividuen, also bei Völkern der Fall, wenn sie andern Völkern gegenüber treten, also in internationale Berührungen mit ihnen kommen.

Das erste Stadium der Entwicklung des Völkerrechts wird demgemäss dasjenige seyn, in welchem jedes Volk in internationalen Verhältnissen seiner eigenen Ansicht folgt, also sein Völkerrecht selbst setzt und es mit den ihm zu Gebote stehenden Mitteln (der Ueberredung, der List oder der Gewalt) bei andern Völkern durchzusetzen sucht. Doch ist dann noch kein Völkerrecht als wahres Recht vorhanden.

Will man es so nennen, so ist es das Völkerrecht im Zustande der Isolirung der Völker, und wird, weil jedes Volk einem andern gegenüber sich die vortheilhafteste Stellung zu verschaffen sucht, einen interessirten Charakter haben. Die Achtung der Selbstständigkeit anderer Völker wird überaus gering seyn, während es sich selbst so hoch wie möglich stellt; das Interesse wird das vorherrschend leitende Princip seines Benehmens andern Völkern gegenüber seyn. Doch wird die im Menschen unvertilgbare Idee der Gerechtigkeit auch schon von Anfang an die Völker bestimmen, andern Völkern Zugeständnisse als ihnen gebührend zu machen, sollten sie auch von geringer Bedeutung oder nur vorübergehend seyn. Die Geschichte zeigt freilich, wie furchtbar egoistisch die Nationen auf diesen Stufen,

---

1) z. B. von Heffter und Kaltenborn.

namentlich die Mächtigen gegen die Schwachen verfahren. Nicht blos die wilden oder halbwilden Völker behandeln andere Völker als zu vertilgende Feinde: auch die Juden [1]) und im Anfange ihrer Geschichte die Griechen [2]) thaten diess. Rom's Völkerrecht war ein ewiger Absorbirungsprozess der selbstständigen Staaten. Die Spanier achteten nicht im Mindesten die Rechte der Ureinwohner des neu entdeckten Amerika's, und es war ein Fortschritt, wenn in der Völkerwanderung die siegenden Germanen das eroberte Land mit den Angesessenen theilten und ihnen sogar gestatteten, nach dem eigenen Rechte zu leben. Die Kreuzfahrer betrachteten die mahometanischen Völkerschaften als rechtlos, wie diess diese andern gegenüber gethan hatten. Auf dieser niedern Stufe erscheint das Völkerrecht in der Geschichte als das Recht des Stärkeren, also, richtiger gesagt, als die Negation des Rechtes, und nur ausnahmsweise treten Fälle ein, wo die Völker wirklich der Idee der Gerechtigkeit bei der Regulirung ihrer internationalen Verhältnisse huldigen. Es besteht dann wirklich, insoweit diess letztere nicht geschieht, der Naturzustand zwischen den Nationen: es ist die Periode der Staatenanarchie und des Faustrechts in ihrer höchsten Vollendung und man muss sagen, dass das Völkerrecht aus derselben heraustreten muss, damit es eine Wahrheit werde.

Diess geschieht, wenn die Völker zu einer gemeinsamen Rechtsansicht über ihre gegenseitige Stellung gelangen; wenn also ein gemeinsames Völkerrechtsbewusstseyn sich bildet, die internationalen Verhältnisse den Charakter von socialen erhalten und eine Rechtsordnung unter ihnen entsteht.

Diese wird nun in ihrem Beginn eine sehr unvollkommene, unvollständige und wenig gesicherte seyn. Es ist noch kein auf Principien sich stützendes, alle umschlingendes, ein s. g. Staatensystem erzeugendes Bündniss unter ihnen vorhanden, sondern nur partielle Verbindungen zu besondern Zwecken. Die internationalen Rechtsgrundsätze haben auch noch keine gesicherte Gel-

---

1) S. Müller-Jochmus, Geschichte des Völkerrechts im Alterthum. §. 17—27.

2) Derselbe §. 29 folg. Wheaton, S. 1 und folg.

tung. Das Interesse ist immer noch das vorherrschende Motiv des Gebahrens und der Handlungen der Staaten, doch wird diess schon durch die herrschend seyn sollende gemeinsame Rechtsansicht in Schranken gehalten. Dieser Zustand des internationalen Lebens ist das zweite Stadium in der Entwicklungsgeschichte des Völkerrechts. Wenn im ersten nur das Princip der Souverainität jedes Staates herrscht, so tritt in dem zweiten schon das der internationalen Gemeinschaft hinzu, nur dass beide (das Interesse und die Gerechtigkeit) noch als kämpfend mit einander und das erste noch oft als das zweite aufwägend erscheinen.

Mit der steigenden Humanisirung tritt aber das Völkerrecht in ein drittes Entwicklungsstadium, nämlich in das der Völkerverbrüderung durch allgemeine Bündnisse, welche zum Zweck haben, jedem Staate seine rechtliche Stellung unter Zustimmung aller andern zu geben und durch gemeinsam anerkannte, möglichst genau fixirte internationale Rechtsnormen eine Rechtsordnung zu reguliren und den ganzen rechtlichen Zustand der Staaten und Völker unter den Schutz mächtiger Garantieen zu stellen, z. B. eines Systemes des politischen Gleichgewichtes, in Folge dessen es auch dem mächtigsten Volke nicht möglich würde, die begründete Ordnung der Staaten zu durchbrechen. In diesem Stadium befindet sich jetzt das europäische Völkerrecht und hat sich auch unter den grossen politischen Stürmen erhalten, wenn gleich das Staatensystem formell noch nicht zu einer Bundesverfassung sich ausgebildet hat. Wenn diess für die europäischen Völker (und Amerika) einst der Fall seyn wird, dann hat dieses Stadium des Völkerrechts seinen Culminationspunkt erreicht. Der Egoismus der Staaten ist zwar nicht vernichtet, aber durch das siegende Princip der Gerechtigkeit überwunden. Es ist diess die Periode des Staatenbundes.

Allein wir halten diese Entwicklungsstufe des Völkerrechts nicht für die höchste. Ueber ihr steht die des Völkerbundesstaates. Nur in einem solchen Staate der Staaten, in dem es mit Macht ausgerüstete Völkergerichte geben muss, kann dem Völkerrechte die vollständigste Sanction werden, vorausgesetzt, dass der Staatsorganismus desselben ein so vollendeter sey, dass

der Vollzug jedes Urtheilsspruchs des Völkergerichts mit Gewissheit erwartet werden könnte.

In einer solchen Rechtsordnung der Staaten würde allerdings eine der Grundlagen des jetzigen Völkerrechts einen Theil ihrer Geltung verlieren, nämlich die Staatensouverainetät. Sie würde formell beschränkt werden, allein diess wäre weder ein Uebel noch etwas in sich Ungerechtes, oder dem Begriff des Völkerrechts Widersprechendes. Denn diese Beschränkung, nur eine Steigerung der jetzt schon durch den Staatenbund herbeigeführten materiellen Begränzung der Staatensouverainetät, entstünde ja durch die freiere Zustimmung der Völker und hätte nur den Zweck, die Herrschaft der Gerechtigkeit auf Erden auf eine dauerhafte Weise zu befestigen. Es gäbe dann nur ein anderes Weltgericht, als das der Weltgeschichte, und statt der Gottheit hätten die Träger der Souverainetät menschliche Richter über sich, welche, wäre der Staatenstaat zweckmässig eingerichtet, der vernünftigen Wirksamkeit der Einzelstaaten keine Hindernisse entgegenstellen würden. Gelangte das Völkerrecht auf diese Höhe der Entwicklung, so würden die noch bestehenden Unterschiede zwischen ihm und dem Privat- und Staatsrechte ausgeglichen, weil allen die gleiche Sanktion zukäme. Freilich nähme jenes auch einen staatsrechtlichen Charakter an, allein es würde desshalb nicht aufhören, internationales Recht zu seyn, war doch einst das Staatsrecht des deutschen Reichs zugleich ein solches.

Diess Stadium der Völkerrechtsentwicklung halten wir nun aber für das höchste und letzte. Zwar könnte man diess läugnen und uns sagen wollen: wir müssten, um consequent zu seyn, noch ein höheres für möglich und nothwendig erklären, welches das der vollständigen Vernichtung dieser auch in jenem Stadium noch unvollkommenen Rechtsordnung, nämlich das Aufgehen des Staatenstaats in einem universellen Einheitsstaate wäre. Bekanntlich hat Hugo diess für das letzte Ziel des Rechts erklärt und desshalb sich den verschiedenartigsten Tadel gefallen lassen müssen. Aber so weit zu gehen ist uns durch unsern wissenschaftlichen Standpunkt nicht geboten. Auch erstreben wir nichts Utopistisches, sondern nur etwas praktisch Mögliches. An die

Möglichkeit eines allgemeinen Einheitsstaates auch nur für einen Welttheil zu glauben, halten wir durchaus für träumerisch und die Nothwendigkeit eines solchen läugnen wir aus dem einfachen Grunde, weil auch die Form des Bundes- oder Staatenstaats allen Anforderungen der Rechts- und Staatsphilosophie genügt und (vorausgesetzt, dass einem solchen Staate ein gelungener Organismus zu Theil werde) vollkommen hinreicht, um der Idee der Gerechtigkeit die Herrschaft zu sichern.

3) Unsere Leser werden sich schon überzeugt haben, dass unsere Darstellung der Entwicklungsstadien des Völkerrechts eine Verwandtschaft mit der Genesis der Völkergesellschaft von Herrn Prof. Fallati hat, dass sie jedoch in einigen Hauptbeziehungen von derselben abweicht, namentlich was die Zahl der Entwicklungsstufen betrifft, deren er nur drei annimmt, die er durch eine Parallelisirung mit den Hegel'schen Entwicklungsstufen der Sittlichkeit gewinnt, die da sind die Familie, die bürgerliche Gesellschaft und der Staat. Eine genauere Vergleichung seiner Periodisirung mit der von uns versuchten, führt indessen zum Resultate, dass seine Auffassung von der unsrigen, wenn von der Parallelisirung abgesehen wird, in der Hauptsache nicht verschieden ist, wie sich aus einer nähern Beleuchtung unserer Ansicht ergeben wird.

a. Dass coëxistirende und in Wechselwirkung mit einander stehende Völker aus dem Zustande der Isolirung heraus und in den einer socialen Gemeinschaft treten müssen, ist nicht blos eine ethische, sondern auch eine Naturnothwendigkeit. Jener Zustand ist der der Abstossung, der Feindschaft, des Kriegs, der gegenseitigen Vernichtung, also der Barbarei, wie sie bei den wilden und durchaus egoistischen Völkern sich findet. Vom ethischen Gesichtspunkt aus betrachtet ergeht daher an die Völker, die sich auf diese Weise einander gegenüberstehen, das Gebot der Einigung und des Friedens, [1]) dem sie freilich oft in Folge ihrer (z. B. religiösen) Nationalansicht keine Folge leisten, weil

1) Wir möchten sagen, das Gebot der Herstellung einer ergänzenden Gemeinschaft, die also noch mehr als eine blosse Rechtsgenossenschaft seyn soll.

sie glauben, diess nicht thun zu dürfen. Ein solches System in seiner Generalisirung würde zum Untergang des Menschengeschlechts auf Erden führen. Es wäre der Weltordnung entgegen und kann nie Regel werden. Zustände dieser Art sind nur Ausnahmszustände, die, wenn sie nicht die Absorbirung eines Volkes, durch das sie besiegende zur Folge haben, zuletzt doch friedliche völkerrechtliche Verhältnisse herbeiführen. Wir erinnern an die Osmanen, deren Reich ein Glied des europäischen Staatensystems geworden ist, so feindselig sie auch ursprünglich den christlichen Staaten gegenübertraten. Die isolirte Stellung der Staaten darf nie von der Wissenschaft für das Princip des Völkerrechts erklärt werden, auch nicht unter der Benennung der Staatsehre und der Staatssouverainität.

b. Aber auch das von uns angenommene zweite Stadium der Genesis der Völkergesellschaft soll kein bleibendes seyn, und wandelt sich geschichtlich auch regelmässig in das dritte um, freilich unter Einhaltung vieler Gradationen. In diesem Stadium ist die Staatensouverainität wirklich noch das erste, aber nicht das alleinige Princip; das genossenschaftliche tritt als das zweite hinzu. Die Staatenpolitik ist hier wesentlich eine egoistische, die gegenseitige Stellung der einzelnen Staaten eine wechselnde. Jeder will auf Kosten der andern sich erheben, verbessern, sogar vergrössern. Die Zustände sind immer noch die des Kriegs und die Frieden nur Waffenstillstände.

Europa befand sich vom Ende des 15. Jahrhunderts bis zum Sturze Napoleons in diesem Stadium, dem indessen der westphälische Friede schon ein Ziel zu setzen bestimmt war.

Es war offenbar der Schmerz über das Gräuelhafte dieser Zustände, welcher die Freunde der Menschheit dazu führte, Pläne zum Abschluss eines Weltfriedens zu machen und mit Begeisterung ihre Ideale für das Wohl der Menschheit ihren Zeitgenossen und künftigen Generationen zu empfehlen; wofür sie freilich und zwar selbst, als die europäische Völkergesellschaft in das dritte Stadium getreten war, belächelt wurden [1]), wie es ja jetzt

1) Dass sie diess nicht verdienten, kann jeden ein Blick auf die Zusammenstellung der Aeusserungen so vieler tiefer Denker in Sartorius

den Theilnehmern der Friedenscongresse noch allenthalben begegnet.

c. In diesem dritten Stadium tritt offenbar das Princip der Conföderation in den Vordergrund; das der Staatensouverainetät wird materiell durch dasselbe beschränkt, bleibt aber, wie Kaltenborn S. 269 sehr richtig bemerkt, als maassgebend für die Integrität der internationalen Gemeinschaft und für die Stellung der Staaten als Personen in ihrer gegenseitigen Rechtsgemeinschaft das zweite Princip des Völkerrechts. Will man daher in diesem Stadium des förmlichen Staatensystems oder Staatenbundes, — und wir behaupten, dass die europäische Völkergesellschaft sich in demselben befindet, — die Souverainetät noch immer (wie Pütter thut) zum ausschliesslichen oder auch nur zum ersten Princip des Völkerrechts machen, so huldigt man einer retrograden Ansicht, indem man die vorgerücktere und vollkommenere Völkerrechtsordnung einer weniger vollkommenen zum Opfer bringt. Man stellt den Egoismus höher als das Princip der Socialität, das Interesse über die Gerechtigkeit, und vertheidigt wieder die mit Recht so verabscheute Cabinetspolitik seit den Zeiten Ludwigs XIV.!

Es ist freilich in einem solchen Föderativsystem der Staaten möglich, dass die Bundesgewalt mehr, als es das Recht der einzelnen Staaten erlaubt, deren juristische Persönlichkeit herabdrückt und so die Rechte derselben auf eine nicht anders, als durch die Rücksichten der Erhaltung des Bundes zu rechtfertigende Weise verletzt. [1])

Ebendesshalb ist es wesentlich, dass die aufgeführten zwei leitenden Principien des Völkerrechts in diesem Stadium mit gleicher Stärke festgehalten werden.

Es kann nun aber der Staatenbund sehr verschiedenartig gestaltet seyn, sowohl der stillschweigend gebildete, als der förmlich durch eine Bundesacte constituirte.

Preisschrift: Organ des vollkommenen Friedens, S. 284 — 175 überzeugen, über welche die v. Schelling S. 187 sehr lesenswerth ist.

1) Beispiele aus der neuesten Geschichte des deutschen Bundes könnten hier angeführt werden.

Seine innern Elemente können so beschaffen seyn, dass er einem monarchischen Staate ähnelt, oder einer aristokratischen oder selbst einer demokratischen Republik. Schon bei Zachariä [1] und in der Darstellung des Herrn Prof. Fallati sind diese Analogieen mit ihren wichtigsten Consequenzen aufgeführt und glücklich beleuchtet. Der Rheinbund mit dem Protectorate Napoleons war ein Staatenbund der ersten, [2] der deutsche Bund und die europäische Pentarchie, sind Föderationen der zweiten Art, [3] und die Staatenbündnisse, in welchen keine mächtigen Staaten die mindermächtigen herabdrücken, können demokratischen Republiken verglichen werden. [4]

Es braucht ferner kaum bemerkt zu werden, dass der Staatenbund einer weitgreifenden organischen Ausbildung fähig ist, so dass er selbst einem Bundesstaate ganz nahe kommen kann, ohne noch in denselben sich zu verwandeln. Es kann eine höchste Bundesleitung Statt finden, ein Bundesgericht oder Bundesschiedsgericht, eine Bundesmilitärverfassung und Bundespolizei — wie wir ja diess alles beim deutschen Bunde organisch gestaltet finden.

Der letzte Schritt zum Uebergang in den Bundesstaat ist endlich der, dass der Bund aufhört, eine gewöhnliche Societät zu seyn, also den Charakter einer corporativen Verbindung annimmt. Ein näheres Eingehen auf dieses alles ist hier überflüssig, indem bei Zachariä und in der Abhandlung des Herrn Prof. Fallati diese Momente der staatlichen Genossenschaft und der staatlichen Völkergesellschaft ausführlich erörtert sind. Wir bemerken hier nur noch mit Zachariä, dass der Staatenbund durch Adoption bundesstaatlicher Einrichtungen einen gemischten Charakter erhält, wie vom deutschen Bunde schon gesagt ist.

d. Indem wir uns der letzten Gestaltung der internationalen Rechtsordnung zuwenden, welche die des **Staatenstaats** ist,

---

1) Vierzig Bücher vom Staate, B. V. p. 210 f.

2) Napoleon wollte, wie Zachariä, 40 Bücher vom Staate B. V. p. 111 ausführt, dem ganzen europäischen Völkerstaate wieder die Form einer Monarchie geben.

3) Zachariä a. a. O. S. 417.

4) Zachariä, S. 205.

müssen wir mit der Bemerkung beginnen, dass dieselbe in verschiedenen Formen in der Völkergeschichte schon vorkam, freilich nicht auf eine der Idee des principiell organisirten Staates dieser Art gemässe Weise. Wir tragen kein Bedeuken, die Reiche für Staatenstaaten zu erklären, in welchen Völkergruppen staatlich unirt einer höheren, mit Souverainetät ausgerüsteten Staatsgewalt rechtlich unterworfen waren. Wir glauben hier

α. das Römerreich zur Zeit, als die eroberten Länder als Provinzen dem eigentlichen Staate unterworfen waren und zu diesem in einem Unterthanenverhältniss standen, aufführen zu müssen. Die Provinzen waren ja immer noch Staaten, freilich ohne politische Unabhängigkeit, jedenfalls staatlich geordnete bürgerliche Gesellschaften und corporative Genossenschaften, die als solche mit einer allerdings mehr privatrechtlichen, doch staatlichen, Persönlichkeit dem souverainen Staate (ursprünglich der Republik) gegenüberstanden. Man wird, da in jeder Provinz ein geeinigtes Volk sich vorfand, das Verhältniss dieses Volkes zu dem des Souverains des ganzen Reiches trotz der Subjection immer noch ein internationales nennen können; und so wäre die Organisation eines Landes, nach welcher es in den eigentlichen Staat und in die Provinzen zerfällt, eine der Formen des Staatenstaats. Sie ist noch jetzt in den Staaten mit Colonieen (wenn diese keine Repräsentation in den Kammern haben), zu finden (z. B. im englischen und im holländischen Königreiche) und war früher auch häufiger selbst in kleinen Ländern, wie in den Cantonen der Schweiz hinsichtlich der sogenannten gemeinschaftlichen Herrschaften oder Unterthanenlande.

β. Die zweite Form des Staatenstaats ist der Feudalismus, und die dritte die Unterordnung der Staaten unter ein theokratisches Oberhaupt, sofern diesem seine geistliche Gewalt zugleich eine politische Herrgewalt über die Völker und ihre Herrscher giebt, wie diess von der Mitte des elften bis zum Ende des dreizehnten Jahrhunderts im christlichen Europa der Fall war. Sehr richtig sagt daher Hälschner (S. 31): „das Völkerrecht des Mittelalters ist im Kirchen- und Lehnrechte enthalten“, also in der Hierarchie des Papstes und dem Vasallenthum,

Die Doctrin der zwei Schwerter ist das Symbol seines Princips. [1])

Vergleicht man die beiden letzten Formen mit der ersten, so findet man den grössten Gegensatz des Verhältnisses der höheren Gewalt zur untergeordneten. In Staaten mit Provinzen ist die Fülle der Gewalt rechtlich und faktiseh in der Hand der Centralregierung. Im Feudalstaat steht sie rechtlich dem Oberlehnherrn, aber faktisch dem unmittelbaren Vasallen zu; in der Hierarchie hängt die Macht des Herrschers von der Stärke des Glaubens und der geistigen Submission ab, steht und fällt daher mit dieser.

Die höhere vollkommenere Form des Bundesstaats ist die einer freien Föderation politisch selbstständiger Staaten, welche einen Theil ihrer Souverainetät auf eine von ihnen geschaffene Centralgewalt übertragen: wobei freilich der glückliche Erfolg einer solchen, wie man mit Fallati sagen kann, zwitterartigen (aber desshalb keineswegs verwerflichen) Staatsordnung von der Zeichnung geeigneter Gränzen der Central- und der Particularsouverainetät und einem zweckmässigen Organismus des Ganzen abhängt. Die alleinigen Staaten dieser Art in Europa sind die (freilich jetzt zum Königreich gewordenen) vereinigten Niederlande und die schweizerische Eidsgenossenschaft; beide sind aus Länder- oder Staatenbündnissen hervorgegangen und die schweizerische Bundesstaatsverfassung von 1848 ist der neueste (v. Bluntschli so geistreich beleuchtete) Versuch einer Lösung des grossen Problems. Seit der ersten Wahlcapitulation mit Carl V. nahm auch das deutsche Reich, bis dahin noch ein rein feudalistischer Staatenstaat (wie Ranke [2]) sehr gut ausführt), mehr und mehr den Charakter eines Föderationsbundesstaats an, besonders seit dem Abschluss des westphälischen Friedens. Durch den rheinischen und den deutschen Bund wurde das internationale Recht der deutschen Staaten unter einander das des blossen Bundes,

1) Schon vor Hälschner sprach sich Zachariä (40 Bücher vom Staat, V. S. 175) in diesem Sinne aus. Nach diesem hatte der europäische Völkerstaat des Mittelalters eine monarchische Verfassung. Sein Oberhaupt ist ein geistlicher Herr — der Papst.

2) Geschichte Deutschlands im Zeitalter der Reformation. Bd. I. Einleitg.

und blieb es, weil sowohl die Frankfurter Reichs-, als die s. g. Dreikönigsverfassung nicht ins Leben getreten sind.

Der grossartigste Staatenstaat ist die Union der nordamerikanischen Freistaaten.

So viel über den Charakter eines jeden der von uns unterschiedenen vier Stadien der Entwicklung des Völkerrechts. Wir glauben am Schlusse dieses Abschnitts sagen zu dürfen, dass die Freunde des Souverainetätsprincips mit Unrecht die Anforderungen derjenigen Theoretiker verwerfen, welche den Organismus eines Staatenstaates, der die grösstmögliche Anzahl Völker der Erde vereinigen würde, als das Endziel der Ausbildung der Völkergesellschaft und des internationalen Rechts hinstellen. Das Zustandekommen einer solchen Völkerrechtsordnung ist freilich durch einen ausserordentlichen Fortschritt der allgemeinen Civilisation und Humanisirung der Völker bedingt, zu welcher die Gegenwart erst (jedoch schon) die Keime in sich trägt. Ob diese aufgehen und aus ihnen jene Gestaltung des internationalen Lebens der Völker sich organisch entwickeln werde, kann freilich kein Sterblicher sagen, und so ist es allerdings noch viel zu früh, an einen Organisationsplan für diese neue Weltordnung zu denken. Allein die Untersuchung einer so wichtigen Frage ist gewiss nicht unpraktisch. [1]) Muss nämlich jeder Unbefangene den Bundesstaat für eine höhere und vollkommenere Form der Völkergesellschaft als die des Staatenbundes, und diese letzte für vollkommener als die unorganische internationale Völkergemeinschaft erklären, so gehen die Anforderungen der Zeit offenbar dahin, überall, wo es noch nicht der Fall, die Ausführung der Idee aber möglich ist, der Staatengenossenschaft den Organismus eines weise geordneten Staatenbundes, und wo die Culturhöhe der Völker dazu sich eignet, dem internationalen Leben den des Bundesstaats zu geben. Verschiedene Erscheinungen zeigen, dass diess die Richtung der Gegenwart ist, von welcher die freihändlerischen Bewegungen, die Gelehrten- und die Friedenscongresse und die Weltindustrieausstellung vor unser aller Augen Zeugniss geben.

---

1) Und diess sagt auch Mohl, Bd. II. S. 30—31 dieser Zeitschrift. Hatte doch schon Zachariä (40 Bücher vom Staat, B. V. S. 152) sie angestellt.

Berichtigungen.

Seite	222	Zeile	15	von oben:	statt	dialectische lies **wissenschaftliche.**
—	236	—	10	— —		streiche **das Auffinden.**
—	237	—	12	— —	statt	Verhältniss lies **Ergebniss.**
—	244	—	11	— —	—	Benthum lies **Bentham.**
—	271	—	1	von unten:	—	tout lies **toute.**
—	472	—	9	von oben:	—	unkräftig lies **urkräftig.**
—	529	—	4	— —	—	Ausflusss lies **Ausfluss.**
—	648	—	23	— —	—	Souverainitait lies **Souverainität.**
—	695	—	3	von unten:	—	Burnes lies **Burn's.**
—	708	—	1	von oben:	—	Willd, lies **Willd.,.**